

Sitzungsbericht

Nr. 70

Ausgegeben in Bonn am 22. Oktober 1951

1951

Berichtigung.

In dem Sitzungsbericht über die 69. Sitzung vom 5. Oktober 1951 ist auf Seite 668 B Zeile 19 in dem Wort „unberücksichtigt“ die Silbe „un“ zu streichen.

70. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 12. Oktober 1951 um 15.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Regierender Bürgermeister Dr. Reuter

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Baden:

Dr. Schühly, Minister de Innern

Bayern:

Dr. Oberländer, Staatssekretär

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Reuter, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Albertz, Minister für Soziales

von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Weitz, Minister der Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister

Sieh, Minister f. Ernähr., Landw. u. Forsten

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

Entwurf eines Gesetzes über die **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. . . . 692 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 692 B

Beschlußfassung: Zustimmung 692 D/693 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von**

Verkehrsteuern (BR-Drucks. Nr. 681/51) . . . 693 A

Dr. Ringelmann (Bayern),

Berichterstatter 693 A, 696 B

Dr. Klein (Berlin) 694 B

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-

finanzministerium 694 C

Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 695 A/696 B

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr.

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 696 C

672/51) 696 B/C

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 696 D

Entwurf eines Gesetzes über die **Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 630/51) 697 A

Dr. Oberländer (Bayern), Bericht-

erstatter 697 A, 706 A, 710 A, 712 A

Dr. Lukaschek, Bundesminister für An-

gelegenheiten der Vertriebenen 701 C, 703 A,

705 D, 706 D, 708 A, 709 C, 709 D,

711 C, 712 C, 714 D, 715 B, 716 C

Neuenkirch (Hamburg) . . . 702 A, 706 B, 712 A,

713 B, 716 A, 716 B

Stetter (Württemberg-Baden) . . . 703 C, 705 B

van Heukelum (Bremen) 703 C, 705 C,

713 B, 716 B, 716 C

Becher (Rheinland-Pfalz) . . . 703 C, 712 B, 712 C

Asbach (Schleswig-Holstein) 704 B, 706 B, 710 A,

Dr. Ringelmann (Bayern) 705 B, 705 D,

706 D, 707 B, 708 B, 708 D, 711 A,

711 C, 711 D, 713 B, 714 B, 715 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 706 A,

706 B, 708 C, 709 D, 714 B

Dr. Müller (Württemberg-

Hohenzollern) 707 A, 708 A, 709 B, 709 C, 710 B,

711 A, 711 C, 713 B, 714 A, 715 A, 715 B

Schellhaus (Niedersachsen) . . . 708 A, 711 A,

711 C, 712 A,

Lübke (Nordrhein-Westfalen) 710 A,

710 C, 710 D

von Kessel (Niedersachsen) 710 B

Dr. Reuter (Berlin) 712 D

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-

justizministerium 713 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-

finanzministerium 715 C

Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 703C/716 D

Entwurf einer **Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen** (Verordnung Eisen II/51) (BR-Drucks. Nr. 665/51) 716 D

- (A) Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 716 D
Dr. Schühly (Baden) 717 B
Zinnkann (Hessen) 718 A
Beschlufassung: Zustimmung mit
Änderungen 718 A/B
Entwurf einer **Verordnung zur Sicherung
der Durchführung dringlicher Ausfuhr-
geschäfte** (Verordnung Ausfuhr I/51) (BR-
Drucks. Nr. 673/51) 718 B
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 718 B
Beschlufassung: Annahme mit
Änderungen 718 C/D
**Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-
Holstein betreffend Beihilfen für Winter-
bevorratung für Empfänger von Arbeits-
losenunterstützung und Arbeitslosenfür-
sorgeunterstützung und für Notstands-
arbeiter** (BR-Drucks. Nr. 677/51) 718 D
Asbach (Schleswig-Holstein),
Antragsteller 719 A, 720 A
Bleek, Staatssekretär im Bundesinnen-
ministerium 719 C
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 719 D
van Heukelum (Bremen) 719 D
Beschlufassung: Überweisung an
den Finanzausschuß und an den Ausschuß
für Arbeit und Sozialpolitik 720 B
Entwurf einer **Verordnung zur Änderung
der Postordnung vom 30. Januar 1929** (BR-
Drucks. Nr. 691/51) 720 B
Dr. Schühly (Baden), Berichterstatter 720 B
Beschlufassung: Zustimmung mit
Änderungen 720 D
Nächste Sitzung 720 D

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr durch den Prä-
sidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die
70. Sitzung des Bundesrates und darf die Ver-
treter der Bundesregierung sowie die Vertreter der
Presse begrüßen. Der Sitzungsbericht der letzten
Sitzung konnte infolge der Kürze der Zeit noch
nicht fertiggestellt werden. Er wird in der nächsten
Sitzung vorliegen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Aus tech-
nischen Gründen sollen die **Punkte 4, 8 und 9 vor-
gezogen** werden. Ich nehme Ihr Einverständnis da-
zu an.

Wir kommen also zunächst zu Punkt 4:

**Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruch-
nahme eines Teils der Einkommensteuer und
der Körperschaftsteuer durch den Bund im
Rechnungsjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 694/51)

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Prä-
sident! Meine Herren! Das vom Bundestag am
6. Juli 1951 verabschiedete Gesetz über die In-
anspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und
Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungs-
jahr 1951 bedurfte zu seinem Inkraftsetzen nach
Art. 106 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundes-
rats. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom
20. Juli 1951 beschlossen, wegen der Höhe des an
den Bund abzuführenden Prozentsatzes der Ein-
kommen- und Körperschaftsteuer den Vermitt-
lungsausschuß anzurufen. Anstelle einer Abführung
von 31,3 v. H. der den Ländern im Rechnungsjahr
1951 aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer
zufließenden Einnahmen an den Bund sollte die
Inanspruchnahme dieser Steuern auf 25% be-
schränkt werden. Der **Vermittlungsausschuß** hat

sich in zwei Sitzungen darum bemüht, dem Bun-
destag und dem Bundesrat einen Vorschlag zu
unterbreiten, der sowohl für die Bundesregierung
als auch für die Länderfinanzen eben noch tragbar
erscheint. Die unterschiedliche Finanzlage der deut-
schen Länder und die Begrenztheit der Mittel für
den horizontalen Finanzausgleich machten eine
Einigung außerordentlich schwer.

Die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß
haben bei allen Beteiligten den ernststen Wunsch
erkennen lassen, zu einer Lösung zu kommen, die
Aussicht hat, in beiden Häusern Annahme zu fin-
den. Ich kann es mir ersparen, auf die einzelnen
Vorschläge, die im Vermittlungsausschuß zur Er-
örterung standen, einzugehen. Der Vermittlungs-
ausschuß hat unterstellt, daß wesentliche Reserven
im Bundeshaushalt weder auf der Einnahmen- noch
auf der Ausgabenseite vorhanden sind und daß der
Haushalt unter Inanspruchnahme von 31,3% der
Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgeglichen
wäre. Wir haben weiterhin unterstellt, daß die In-
anspruchnahme von nur 25% der genannten Steuer-
arten für den Bund einen Einnahmeausfall von
ca. 437 Millionen DM ergeben würde. In dieser
Höhe hat der Herr Bundesfinanzminister die Etat-
ansätze des Bundeshaushalts gesperrt. Im Vermitt-
lungsausschuß hat der Herr Bundesfinanzminister
den Vorschlag gemacht, ca. 224 Millionen der Sper-
rungen anzuerkennen und den **Prozentsatz** der für
den Bund in Anspruch zu nehmenden Einkommen-
und Körperschaftsteuer auf **28%** festzusetzen. Hier-
bei bot der Bundesfinanzminister an, die erheb-
lichen **Zahlungsrückstände der Länder** dadurch zu
mildern, daß er den Ländern bei der Aufnahme
von Darlehen, die dann zur Schuldentilgung be-
nutzt werden sollten, behilflich sein wolle. Das
Kompromiß liegt Ihnen in den Beschlüssen des
Vermittlungsausschusses vor. Es läuft darauf hin-
aus, daß die Länder im **Rechnungsjahr 1951 27%**
aufbringen werden. Nachdem sie im ersten Halb-
jahr 25% gezahlt haben, sollen sie im zweiten
Halbjahr 29% abführen, jedoch mit der Maßgabe,
daß abgabepflichtig nur 27% des Jahresaufkom-
mens sind. Eventuelle Mehrzahlungen sollen mit
Rückständen verrechnet werden, und evtl. sollen
Rückerstattungen stattfinden. Bei Annahme des
Vorschlages sollen **224 Millionen der ausgespro-
chenen Sperrungen** bestehen bleiben, und zwar
rund 124 Millionen DM, die zu Entschädigungszah-
lungen an die Sozialversicherungsträger für veraus-
lagte Flüchtlingsrenten bestimmt waren und die
nunmehr erst ab 1. April 1952 gezahlt werden kön-
nen, sowie rund 100 Millionen DM, die für den
sozialen Wohnungsbau bestimmt waren und nun
aus anderer Quelle, nämlich aus Mitteln der
Soforthilfe, zur Verfügung gestellt werden sollen.
Alle anderen Ausgabesperrungen aus dem Bundes-
haushalt wird der Herr Bundesfinanzminister nach
der Annahme des Vorschlages sofort aufheben.

Der Vermittlungsvorschlag ist als ein einheit-
licher Vorschlag zu betrachten, über den insgesamt
abgestimmt werden muß. In der gestrigen Sitzung
des Bundestages hat der Bundestag mit einer gro-
ßen Mehrheit den Vorschlag des Vermittlungsaus-
schusses angenommen. Der Vermittlungsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, die in der BT-Drucks.
Nr. 2628 enthaltene Regelung anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu ge-
wünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen
wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf zu-
stimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Mit 29 gegen 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen ist die Zustimmung erteilt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrssteuern (BR-Drucks. Nr. 681/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrssteuern auf BR-Drucks. Nr. 681/51 schlägt die Bundesregierung im Anschluß an die Erhöhung der Umsatzsteuer die Erhöhung gewisser umsatzsteuer-**verwandter Verkehrssteuern** vor, nämlich der Wechselsteuer von 1,5% auf 2%, der Steuer auf Verträge über Krankenversicherung von 2% auf 4% und über sonstige Versicherungen von 5% auf 7% des Versicherungsentgeltes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherungssteuer bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen statt bisher 20 DPfg. fortan 40 DPfg. für je 1000 DM der Versicherungssumme oder einen Teil davon betragen soll. Hingegen soll die Steuer auf Lebensversicherungen und die ihnen gleichgestellten Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- usw.-versicherungen, da diese Versicherungsverträge einen Sparvorgang zur Folge haben, im Interesse der Förderung der Kapitalbildung nicht erhöht werden, sondern wie bisher nur 2% des Versicherungsentgeltes betragen. Der Mindestbetrag der Versicherungssteuer wird für jeden Fall auf 5 DPfg. festgesetzt. Die Gesellschaftsteuer soll in Angleichung an den Satz der allgemeinen Umsatzsteuer mit 4%, in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit 2%, die Wertpapiersteuer mit 10, 20 und 40 DPfg. an Stelle von bisher 7,5, 15 und 30 DPfg. für jede angefangenen 10 DM erhoben werden. Außerdem soll die Börsenumsatzsteuer nach dem Verhältnis der Erhöhung der Gesellschaftsteuer erhöht werden; auch eine Erhöhung der Zusatzsteuer bei Kompensationsgeschäften und der beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen auf den Arbitrageur entfallenden Börsenumsatzsteuer ist vorgesehen. Endlich schreibt der Gesetzentwurf die Wiedererhebung der Urkundensteuer bei Personengesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften mit 10% an Stelle von früher 5% vor.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Finanzausschuß wurde ausgeführt, daß man bezweifeln könne, ob eine weitere Belastung der Wirtschaft mit Steuererhöhungen bzw. mit der Wiedereinführung außer Hebung gesetzter Steuern vertreten werden könne und ob den Ländern mit den vorgeschlagenen Maßnahmen viel gedient sei, weil ja

dem auf insgesamt 52 Millionen DM geschätzten Aufkommen ein nicht unerheblicher Ausfall im Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge der Abzugsfähigkeit der als Betriebsausgaben anzusprechenden Steuern gegenüberstehe, so daß praktisch die Länder nur einen minimalen Ausgleich der Mehrbelastung erhielten, die ihnen durch die Erhöhung des Anteils des Bundes am Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer von 25% auf 27% erwachse. Es setzte sich jedoch die Anschauung durch, daß die Länder bei ihrer angespannten Finanzlage auf jede irgendwie mögliche Mehreinnahme zurückgreifen müßten und eine ihnen vom Bundesminister der Finanzen angebotene Mehreinnahme, so bescheiden sie auch sei, nicht ablehnen könnten. Aus dieser Erwägung heraus wurden auch die namentlich bezüglich der kleinen Wechselabschnitte gegen die Erhöhung der Wechselsteuer geltend gemachten Bedenken sowie die Bedenken gegen die teilweise Wiedereinführung der Urkundensteuer zurückgestellt.

Der Finanzausschuß stimmt hiernach der Vorlage der Bundesregierung zu. Er schlägt aber vor, den § 5 Abs. 2 zu streichen, weil die darin vorgesehene Aufhebung des § 6 Abs. 1 der Steueränderungsverordnung vom 20. August 1941, der den Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffs- und Pfandbriefbanken und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, ab 1. September 1941 bis Kriegsende von der Wertpapiersteuer befreite, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken begegnet. Der aus der Streichung sich ergebende Minderertrag an Einnahmen in Höhe von schätzungsweise 2 Millionen DM muß wegen dieser Bedenken in Kauf genommen werden. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses, statt „bis Kriegsende“ zu setzen „bis auf weiteres“, würde die vom Finanzausschuß gewürdigten rechtlichen Bedenken nicht nur nicht beseitigen, sondern sogar verstärken, weshalb ihm wohl nicht nähergetreten werden kann.

Endlich erachtete der Finanzausschuß noch die Aufnahme einer **Ermächtigung des Bundesfinanzministers** zur Neufassung der von den Änderungen betroffenen Gesetze in § 8 Abs. 2 sowie die Aufnahme der **Berlin-Klausel** in § 8 a des Gesetzentwurfes für erforderlich. Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Berlin-Klausel, die gleichzeitig alle Verkehrssteuergesetze in Berlin einführen will, geht wohl über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinaus und wäre daher abzulehnen.

Der **Agrarausschuß** beantragt, die **Genossenschaften** aus der Wiedererhebung der Urkundensteuer herauszunehmen. Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden, weil eine solche Herausnahme gegenüber den übrigen unter die Gesellschaftsteuer oder unter die Urkundensteuer fallenden Gesellschaften eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Genossenschaften darstellen würde.

Der Antrag des **Wirtschaftsausschusses**, bei der **Krankenversicherung** den bisherigen Satz von 2% zu erheben, wäre abzulehnen, weil kein Anlaß besteht, Krankenversicherungen, die nur unter dem Durchschnitt liegende Leistungen bewirken können, noch steuerlich zu begünstigen.

Auch dem weiteren Antrag des Wirtschaftsausschusses, bei der **Haftpflicht- und Unfallversicherung**

(A) nur 5% statt 7% und bei der **Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko und Luftfahrzeugversicherung** nur 2% statt 7% zu erheben, sollte nicht entsprochen werden, einerseits weil eine Sonderbehandlung der Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht am Platze ist und von den Versicherungsunternehmen bisher auch nicht verlangt wurde, andererseits weil bei der Schiffskasko- usw.-versicherung bereits eine Zusicherung des Bundesfinanzministeriums auf Aufrechterhaltung des Erlasses des Reichsministers der Finanzen über steuerliche Begünstigung der einschlägigen Versicherungszweige gegeben wurde. Im übrigen ist mit dem Ansatz von 7% die sonst bei der Erhöhung vorgesehene Relation zum Umsatzsteuersatz nicht eingehalten, sondern sogar unterschritten.

Gegen den Antrag, in § 2 einen Abs. 3 einzufügen, wonach § 9 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 unberührt bleibt, bestehen an sich keine Bedenken. Eine ausdrückliche Bestimmung erscheint allerdings im Hinblick auf die Zusicherung des Bundesfinanzministeriums gleichfalls nicht erforderlich.

Es liegt endlich noch ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, wonach die Urkundensteuer nach § 7 nur in der bisherigen Höhe, also nur in Höhe von 5% statt von 10% erhoben werden soll. Ich glaube, es bestehen keine Bedenken, diesem Antrag stattzugeben, obwohl von bayerischer Seite zunächst verlangt wurde, daß der Steuersatz von 5% auf 15% erhöht wird. Mit Rücksicht aber auf die Auswirkungen dieser Erhöhung, die von Nordrhein-Westfalen geltend gemacht wurden und die anzuerkennen sind, beantrage ich, dem Antrag Nordrhein-Westfalens zuzustimmen.

(B) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, den Ausführungen des Vertreters des Finanzausschusses im Auftrage des Wirtschaftsausschusses nicht in allen Punkten zustimmen zu können. Der **Wirtschaftsausschuß** hat Ihnen eine Vorlage gemacht, in der eine gewisse **Minderung der Versicherungssteuersätze** empfohlen wird. Es wird zunächst vorgeschlagen, die **Krankenversicherung** durchweg mit 2% des Versicherungsentgelts zu besteuern. Wir haben gestern festgestellt, daß dadurch, daß der größte Teil des Krankenversicherungsgeschäftes heute schon steuerfrei ist — nämlich alle Versicherungen, die mit einem Tagegeld bis 4 DM abgeschlossen werden und eine ärztliche Versorgung vorsehen —, ein Einnahmeausfall von etwa 1 Million DM eintritt. Es wird also praktisch eine Besteuerung derjenigen Versicherungen vorgenommen, die am anfälligsten sind. Der Einnahmeausfall ist nicht so hoch, daß der Wirtschaftsausschuß glaubte, auf einen solchen Steuereingang bestehen zu können. Der Wirtschaftsausschuß hat es besonders begrüßt, daß die **Lebensversicherungen** und überhaupt alle **Kapitalsammelversicherungen** aus der Erhöhung der Versicherungssteuer herausgenommen worden sind. Er empfiehlt Ihnen aber, auch bei den anderen Versicherungen die sogenannten **Personenversicherungen** aus der Mehrbesteuerung herauszunehmen, besonders die Haftpflicht- und Unfallversicherung, und es bei einer Besteuerung von 5% des Versicherungsentgelts bewenden zu lassen.

Des weiteren wird empfohlen, bei der **Schiffskasko-, bei der Schiffsbaurisiko- und der Luftfahrzeugversicherung** 2% des Versicherungsentgel-

tes endgültig festzulegen und dem § 2 einen Abs. 3 anzuhängen — dem der Finanzausschuß ebenfalls zugestimmt hat —, nach dem die steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr durch dieses neue Gesetz unberührt bleiben sollen.

Das sind im wesentlichen die Vorschläge, die der Wirtschaftsausschuß Ihnen zu machen hat und um deren Annahme gebeten wird. Die **Berlin-Klausel** wird in der Fassung des Wirtschaftsausschusses empfohlen, weil die Steuergesetze, die als gleichlautendes Reichsrecht weiterhin in Berlin Gültigkeit haben, künftighin als Bundesrecht mit allen Verordnungen, die seitens des Bundes erlassen werden, in Berlin gelten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses das folgende sagen. Es ist vielleicht nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen, daß es sich bei der Erhöhung der Versicherungssteuer bei der **Krankenversicherung** nicht generell um die ganze Krankenversicherung handelt. Überhaupt nicht betroffen wird die Krankenversicherung innerhalb der Sozialversicherung. Bei der privaten Krankenversicherung werden von der Erhöhung nicht betroffen einmal die freie ärztliche Behandlung, die Heilmittel und dergleichen und dann der Fall, daß das versicherte Krankengeld 4 DM täglich nicht übersteigt. Es sind also die gehobeneren Fälle der privaten Krankenversicherung, die von dieser leichten Erhöhung erfaßt würden, die Sozialversicherung überhaupt nicht. Wenn der eventuelle Ausfall auch nur 1 Million DM beträgt, so soll man das doch bei der jetzigen Finanzlage der Länder nicht gering schätzen. Ich hätte auch grundsätzlich Bedenken dagegen, diesen Zweig der gehobenen Privatversicherung herauszulassen, nachdem allgemein eine leichte Erhöhung der Besteuerung der Versicherungen eintritt. Dasselbe gilt für die Haftpflicht- und die Unfallversicherung.

Was nun die **Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko- und Luftfahrzeugversicherung** betrifft, so wird ja für die Dauer des Kriegszustandes gar nichts geändert. Z. Z. besteht auch nach den Erklärungen der Alliierten juristisch der Kriegszustand weiter, was bedeutet, daß die im Kriege vorgenommenen Vergünstigungen oder Befreiungen von Steuergesetzen vorläufig weiter gelten. Es ist also noch Zeit, wenn technisch grundsätzlich der Friedenszustand eingeführt werden wird, nicht nur bei diesen Verkehrssteuergesetzen sondern auch ganz allgemein bei den übrigen Steuergesetzen eine endgültige Regelung zu treffen. Im übrigen liegt uns bei der Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko- und Luftfahrzeugversicherung nicht einmal ein Antrag der betreffenden Wirtschaftsverbände vor. Man sollte also hier nicht päpstlicher sein als der Papst.

Was den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Nr. 3 auf BR-Drucks. Nr. 681/3/51 bezüglich des § 9 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur **Förderung der Ausfuhr** angeht, so halten wir eine solche Bestimmung für überflüssig. Der Zusatz könnte höchstens eine klarstellende Bedeutung haben. In der Sache liegt keine Differenz vor.

Für Nr. 4, in § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 die Worte „bis Kriegsende“ durch die Worte „bis auf weiteres“ zu ersetzen gilt dasselbe, was ich eben schon ausführte.

Was die **Berlin-Klausel** betrifft, so ist sie bereits in den Vorschlägen des Finanzausschusses enthal-

(A) ten, und zwar in einer Form, die völlig genügend erscheint.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich zunächst über die **Abänderungsanträge des Wirtschaftsausschusses zu § 2 auf BR-Drucks. Nr. 681/3/51** insgesamt abstimmen lassen.

(Dr. Schühly: Ich bitte, einzeln abzustimmen.)

Dann bitte ich die Länder, die dem **Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Nr. 1** betreffend Herabsetzung der Versicherungssteuer bei der Krankenversicherung auf 2 v. H. des Versicherungsentgeltes zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 21 Nein-gegen 13 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen **abgelehnt**.

Nun kommen wir zu **Nr. 2 der Anträge des Wirtschaftsausschusses, in § 2 Abs. 1** neue Bestimmungen betreffend die Haftpflicht- und Unfallversicherung und die Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko- und Luftfahrzeugversicherung einzufügen. Wer diesem **Antrage** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der **Antrag** ist **abgelehnt**.

(B)

Es folgt **Nr. 3 der Anträge des Wirtschaftsausschusses**:

- § 2 erhält folgenden Absatz 3:
- § 9 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 405) bleibt unberührt.

Wer diesem **Antrage** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dieser **Antrag** ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu § 5. Nach einem **Antrag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 681/1/51 soll § 5 Abs. 2 gestrichen werden. Der Wirtschaftsausschuß will dem Abs. 2 eine andere Fassung geben. Der **Antrag** auf Streichung ist der weitgehendste **Antrag**. Wer mit dem Finanzausschuß den Abs. 2 des § 5 streichen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe! Der **Antrag** ist mit Mehrheit **angenommen**. Damit ist der **Antrag des Wirtschaftsausschusses erledigt**.

Zu § 7 Abs. 1 liegen zwei **Anträge** vor, ein **Antrag des Agrarausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 681/2/51, die Worte „....., nach § 37 (Genossenschaften).....“ zu streichen, und ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 681/4/51, den § 7 Abs. 1 anders zu fassen. Der weitergehende **Antrag** ist der **Antrag des Agrarausschusses**. Wer dem **Antrag des Agrarausschusses** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein

Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(C)

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist **abgelehnt**. Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem **Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 681/4/51 zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 24 gegen 10 Stimmen bei 9 Enthaltungen **angenommen**.

Wir kommen jetzt zu dem **Antrag des Agrarausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 681/2/51, in § 7 Abs. 2 die Worte „..... § 37 Abs. 3.....“ zu streichen. Wer diesem **Antrage** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D)

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist gegen 4 Ja-Stimmen bei 8 Enthaltungen **abgelehnt**.

Nun liegt ein **Antrag des Wirtschaftsausschusses** vor, als § 8 a folgende Bestimmung neu einzufügen:

Dieses Gesetz, ferner das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (RGBl. I S. 1127), das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (RGBl. I S. 793), das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058), das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 402) sowie die dazu erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten in Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieser Gesetze als Bundesrecht gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

Wer diesem **Antrag des Wirtschaftsausschusses** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja

(A)	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Enthaltung
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Der **Antrag** ist mit 21 Ja- gegen 17 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen **abgelehnt**, da er nicht die vorgeschriebene Mehrheit erlangt hat.

Wir kommen zu dem **Antrag des Finanzausschusses** unter Buchst. c der BR-Drucks. Nr. 681/1/51, dem § 8 folgenden **Abs. 2** anzufügen:

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes, des Versicherungssteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen und unter Einarbeitung der im § 7 dieses Gesetzes angeführten Vorschriften des Urkundensteuergesetzes in das Kapitalverkehrsteuergesetz mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

• Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Ja
(B)	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Enthaltung
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte als Berichterstatter noch feststellen, daß auf BR-Drucks. Nr. 681/1/51 unter den Anträgen des Finanzausschusses der Antrag unter a betreffend Einfügung eines § 2 a aus Versehen aufgenommen wurde. Dieser Vorschlag wurde im Finanzausschuß nicht weiter verfolgt. Er ist irrtümlicherweise in die Anträge des Finanzausschusses aufgenommen worden.

Präsident **KOPF**: Darüber habe ich auch nicht abstimmen lassen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Was den Antrag betreffend Einfügung eines § 8 a in einem neuen Abschnitt VIIa angeht, so weicht die Berlin-Klausel, wie sie der Finanzausschuß vorschlägt, von der Berlin-Klausel des Wirtschaftsausschusses ab.

Präsident **KOPF**: Ich darf darauf hinweisen, daß der Berlin-Klausel in der Formulierung des Wirtschaftsausschusses zugestimmt worden ist.

Abschließend stelle ich fest, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrssteuern mit den beschlossenen Abänderungen angenommen worden ist.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 672/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf enthält im wesentlichen Richtigstellungen, redaktionelle Änderungen und Klarstellungen der Vorschriften in § 3 Ziff. 3 Buchst. a und c des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (Änderungsgesetzes) vom 27. Juni 1951. Durch dieses Gesetz ist bekanntlich der Körperschaftsteuertarif für die Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes von 50 v. H. auf 60 v. H. und für die Kreditinstitute mit langfristigen Kreditgeschäften von 25 v. H. auf 30 v. H. erhöht worden. Es handelt sich um zwei redaktionelle Änderungen. Was zunächst die Erhöhung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes anlangt, so sind in dem vorgenannten Änderungsgesetz die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für die der Steuersatz auf 60 v. H. erhöht wurde, nicht im einzelnen aufgeführt. Es ist darin vielmehr aus Vereinfachungsgründen auf die Ziff. 1 bis 3 und 6 des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen die für die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes in Betracht kommenden Körperschaftsteuerpflichtigen bezeichnet sind, Bezug genommen worden. Auf Grund dieser Fassung des Gesetzes wird die Meinung vertreten, daß sich die Tarifierhöhungen nur auf unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige erstrecke. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte sich aber die **Tarifierhöhung auch auf die vergleichbaren beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen** beziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt dem § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes durch Aufzählung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im einzelnen eine eindeutige Fassung. Dabei sind die vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausländischen Rechts ausdrücklich mitaufgeführt.

Der zweite Punkt betrifft folgendes. Durch das Änderungsgesetz vom 27. Juni 1951 sind die **privaten Bausparkassen** ohne den Zusatz einer Beschränkung auf das langfristige Kreditgeschäft in die Gruppe der nach § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes tarifbegünstigten Kreditinstitute aufgenommen worden. Danach unterliegen die privaten Bausparkassen mit allen ihren Einkünften dem halben Steuersatz. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Berichtigung dahin durchgeführt werden, daß die Tarifbegünstigung der privaten Bausparkassen durch einen entsprechenden Zusatz auf die Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft beschränkt wird. Dadurch soll eine Gleichstellung der privaten Bausparkassen mit den öffentlichen Bausparkassen, die — wie die übrigen Kreditinstitute — nur mit dem langfristigen Kreditgeschäft tarifbegünstigt sind, herbeigeführt werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, **Einwendungen gegen die Regierungsvorlage nicht zu erheben**, schlägt aber vor, daß die **Berlin-Klausel** nach dem bekannten Muster eingefügt wird.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß **gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

(A) Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (BR-Drucks. Nr. 630/51).

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Man versteht die Bedeutung des heutigen Tages, an dem das Hohe Haus zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Stellung nimmt, nur, wenn man sich klar wird über die furchtbare Lage, in die Deutschland durch die Vertreibung gekommen ist. Es ist ein Grundgesetz der Demokratie, daß sie eine gesunde soziale Struktur braucht. Jede Demokratie geht an einer gewissen Menge menschlichen Flugsandes zugrunde. Wir wissen aus den Jahren 1918 und 1923, aus Vertreibung und Inflation, daß die Weimarer Republik an den Folgen dieser Jahre schwer getragen hat. Der zweite Weltkrieg endete nicht mit einem Frieden, sondern mit einer **Massenvertreibung** von 14 Millionen, von denen 9,4 Millionen in die westliche Bundesrepublik vertrieben wurden. Es handelt sich also gewissermaßen um die größte menschliche Erosion der Geschichte. Wir wissen, daß die geistigen Urheber der Vertreibung in Jalta und Potsdam einen ganz klaren Plan hatten, mit dem Ziel der Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Apathie und als Endergebnis die Vermassung Deutschlands. Wir können heute Ausmaß und Folgen der Zerstörung der sozialen Struktur Deutschlands noch nicht absehen. Eines ist sicher, daß es nirgends so schwer sein wird, eine echte Demokratie aufzubauen, und zwar nicht nur wegen der Bevölkerungsdichte sondern eben wegen dieser Zerstörungen, die die Vertreibung angerichtet hat. Es ist klar, daß eine unerhört schwierige Aufgabe vor uns liegt, die eigentlich hätte erwarten lassen, daß ab 1945 alle Parteien, alle Besatzungsmächte, alle Länder wirklich in dieser Frage die Haupt- und Grundfrage gesehen hätten. Es ist eine der größten Aufgaben, die unserem Volk gestellt worden sind, gewissermaßen in ein an sich übervölkertes Gebiet neu hereinkommende Menschen, die ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen, einzugliedern. Wenn man die Kriegsverluste und die Zerstörungen in Betracht zieht und berücksichtigt, daß ein weiteres Fünftel des deutschen Volkes als Kriegsfolge enteignet ist, so ist die Schwierigkeit klar.

Wir haben heute zur **Eingliederung** ganz verschiedene Einstellungen. Wir finden Menschen, die sie für unmöglich halten und von vornherein resignieren. Wir finden Menschen, die an Auswanderung und an ausländische Hilfe glauben und deswegen auf die Selbsthilfe verzichten. Die augenblickliche Lage dürfte uns aber lehren, daß wohl nur die **Selbsthilfe** zum Ziele führen kann. Wer Eigentum und sozialen Frieden in Deutschland erhalten will, muß bereit sein, für diesen Eingliederungsprozeß Opfer zu bringen; denn darin allein liegt ja die Möglichkeit, einen eventuellen Riß zwischen den Einheimischen und der Masse der Nichteingegliederten zu verhindern. Es wäre 1945/1946 weit leichter gewesen, ein solches Gesetz vorzuschlagen; denn wir haben ja am Beispiel Finnlands gesehen, wie leicht es ist, eine Eingliederung und einen Lastenausgleich zu vollziehen, wenn ein solches Gesetz gewissermaßen mit der Katastrophe zeitlich ver-

bunden ist. Heute liegt die Katastrophe sechs Jahre zurück. Viele Einheimische haben die Folgen der Flucht und das Furchtbare, das die Vertriebenen haben erleben müssen, vergessen. Viele haben auch nichts aus der Katastrophe gelernt. Deshalb ist es gut, gerade heute bei der Behandlung dieses Gesetzes an jene Tage zurückzudenken. Die Vertriebenen haben alles Erarbeitete verloren. Ihre Fähigkeiten haben sie nicht verloren; sie kann ihnen niemand rauben. Wir wissen, welche Leistungen sie in der Heimat auf dem Gebiete der Kultur, der Wirtschaft und der Verwaltung vollbracht haben. Sie haben allen Grund, stolz darauf zu sein; denn sie stellen heute gewissermaßen die große graue **Reservearmee** dar, die in ihrer Masse auf die Möglichkeit wartet, ihre Fähigkeiten dem deutschen Volk und der deutschen Wirtschaft zuzuführen. Gewiß, sie sind materiell Proletariat, geistig noch differenziert. Wir müssen das „noch“ betonen; denn die Eingliederung steht unter dem Gesetz des Wettlaufs mit der Zeit. Eingliedern bedeutet nicht nur Arbeits- und Wohnraumbeschaffung, sondern die Schaffung selbständiger Existenzen. Es geht um den Menschen, um die Erhaltung der Persönlichkeit. Wir müssen dem Begriff des Menschenrohtoffs und der Zwangskollektivierung die gemeinschaftsgebundene Persönlichkeit der Demokratie gegenüberstellen.

Wir können das Bundesvertriebenengesetz als das wichtigste **Gesetz zum Aufbau und zur Sicherung einer Demokratie** bezeichnen. Es gibt die Grundlagen zur Wiederherstellung der deutschen sozialen Struktur. Es ist gewissermaßen ein Gesetz als Grundlage zur **Neubildung von Mittelstand**; denn die große Aufgabe ist Binden und Gliedern. Demokratie ist ja gleiches Recht für alle und gleiche Chance für alle. Insofern ist klar, daß es nicht zwei Deutschland geben kann: ein Deutschland derer, die nicht an den Opfern teilhaben wollen, und ein Deutschland derer, die bereits das Opfer gebracht haben, sondern hier ist der Ausgleich notwendig. Es ist in der Eingliederung, die eine seelische und eine wirtschaftliche Eingliederung ist, zweifellos in den letzten 6 Jahren sehr viel geleistet worden. Zwei Phasen der Eingliederung liegen hinter uns: die erste Phase des Ersatzes der Verluste des zweiten Weltkrieges und der Katastrophe, die bis 1947 abgeschlossen war und positiv verlaufen ist, die zweite Phase des Versuchs des Aufbaues neuer gewerblicher Betriebe, von Handwerk und Gewerbe unter nicht geringen finanziellen Opfern der Länder und des Bundes. Das ist ein Prozeß, der noch läuft. Aber die große Aufgabe des Eingliederungsprozesses liegt noch vor uns.

Wenn wir die augenblicklichen **Leistungen der Heimatvertriebenen** betrachten, so darf nicht verkannt werden, daß ohne sie z. B. die Intensität der deutschen Landwirtschaft nicht aufrechtzuerhalten wäre. Es ist heute so, daß über 50 % der nicht familieneigenen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte Heimatvertriebene sind und daß allein diese Tatsache mit für die gute Ernte dieses Jahres verantwortlich ist. Auch die Industriegemeinden, die in Munas und Flugplätzen aufgebaut sind, beweisen, welche industriellen Fähigkeiten die Heimatvertriebenen mitgebracht haben. Heute sind Arbeiter und Handwerker aus allen Teilen des Ostens im Westen tätig. Sie haben zum Teil die landwirtschaftlich bestimmten Länder ergänzt. Überall ist der **Wille zur Selbsthilfe** da. Aber die echte Ein-

gliedering ist doch erst zu einem Fünftel vollzogen und nicht, wie häufig angenommen und behauptet wird, zu drei Vierteln oder vier Fünfteln. Wir müssen von der Tatsache ausgehen, daß 1939 nun einmal 36,4 % der deutschen Staats- und Volkszugehörigen in den Eingliederungsgebieten selbständig gewesen sind. 1950 waren es 7,7 %. Damit ist also ein Fünftel wieder selbständig geworden, und vier Fünftel warten darauf. Oder wir könnten ein anderes Beispiel nehmen. In den Ausweisungsgebieten waren 1939 59 % Arbeiter und Angestellte. Jetzt sind von den Ausgewiesenen 89,3 % Arbeiter und Angestellte. Das ist eben das Beispiel der großen grauen Masse. Die **echte Eingliederung** ist erst vollzogen, wenn ein gleicher Prozentsatz Selbständiger bei Einheimischen und Heimatvertriebenen vorhanden ist. Wir können sagen, daß die Dissonanz zwischen ihnen im Grunde genommen aus eben diesem Problem resultiert. Man sagt, die Eingliederung brauche nur kurzfristig zu sein, weil die Masse der Heimatvertriebenen in die Heimat zurückstrebe. Gewiß ist es eine Eingliederung auf Zeit; denn niemand wird uns den Glauben an Rückkehr nehmen. Hier ist ein scheinbarer Widerspruch vorhanden. Trotzdem ist es so, daß wir uns eingliedern müssen, als ob alles auf die Dauer wäre, obschon wir bereit sind, jeden Tag in die Heimat zurückzukehren. Eines steht fest, daß wir als Entwurzelte zugrunde gehen würden und daß wir schon deswegen selbst das größte Interesse daran haben, uns voll und ganz einzugliedern. Im übrigen wollen wir nicht das erfüllen, was die geistigen Urheber von Moskau gewollt haben. Wir wissen zu gut, daß die **Heimkehr** nicht heute und morgen kommen wird. Wir wissen, daß die entvölkerten Gebiete wieder bevölkert worden sind. Wir wissen im übrigen auch, wie die **deutschen Ostgebiete** heute asiatisiert werden, daß bisher 650 000 asiatische Arbeiter der verschiedensten Stämme in diese Gebiete eingewandert sind, daß einem Bericht der Prawda zu folge 2,5 Millionen Chinesen folgen sollen, daß 100 000 in Ostpreußen, 30 000 im Waldenburger Bergland, 120 000 in Niederschlesien unter Zwang eingesetzt sind, daß es in Kottbus, Königshütte, Beuthen und Glatz bereits eigene chinesische Viertel gibt. Wir sind uns also völlig klar darüber, daß auch die Struktur der Heimat durch die Kollektivierung zur Zeit völlig verändert ist, daß es also unsere Aufgabe ist, uns einzugliedern, daß es der Sinn der Katastrophe für uns ist, uns in eine Gemeinschaft, allerdings in eine freiwillige Volksgemeinschaft einzuordnen. Dazu soll das Vertriebenengesetz die Möglichkeit geben.

Im übrigen haben wir selbst bewiesen, daß wir, soweit wir arbeitsfähig sind, nicht Almosen wollen, sondern Arbeit. Es ist klar, daß **Selbsthilfe und Staatshilfe** zusammenwirken müssen; denn es ist ja schließlich ein ganz besonderer Notstand, in dem wir uns befinden, der nicht allein durch den Staat und auch nicht allein durch Selbsthilfe in irgendeiner Form überwunden werden kann. Erst wenn wir die Vorleistung vollzogen haben, wird uns das Ausland die Hilfe nicht versagen. Das **Vertriebenenproblem** ist heute ein internationales Problem geworden. Wir erkennen das bei der Diskussion im Europarat. Wir erkennen es im **Sonneplan**. Wir erwarten nichts von ihm, nachdem er gewissermaßen mit der deutschen Aufrüstung gekoppelt worden ist. Aber wir haben aus dem Sonneplan eines sehr gut lernen können, daß er

nämlich die ernststen Folgen der Zerstörung der deutschen sozialen Struktur absolut anerkennt, vielleicht sogar besser sieht als wir Deutsche. Im übrigen erkennt Sonne an — und auch das ist eine wichtige Erkenntnis seines Planes —, daß die **Auswanderung** kein Allheilmittel für uns ist, daß die Kosten zu hoch sind und daß wir diese Mittel in Deutschland benötigen. Wir selbst haben, ohne deswegen jetzt irgendeine Einzelauswanderung hindern zu wollen, den Wunsch, weder ein Armenhaus noch ein Siechenhaus zu werden; denn wir wollen nicht nur Alte oder Junge beherbergen. Ein Volk, das heute jährlich 300 000 arbeitsfähige Menschen aus der Landwirtschaft durch Landflucht verliert, muß schon deswegen darauf achten, daß es letzten Endes auch als überaltertes Volk die arbeitsfähige Mannschaft erhält.

Es ist bisher viel geleistet worden, aber in Einzelmaßnahmen. Jedes Land handelt auf seine Art. Es fehlt eine wirkliche **Koordinierung**. Wir erkennen heute die Notwendigkeit einer wirklichen **Rahmenplanung unter Mitarbeit der Kommunalverbände** an, also gewissermaßen eines Planes von der Gemeinde über den Kreis zum Land und zum Bund. Wir hoffen, daß unter der Initiative des Bundesministeriums für Vertriebene die Möglichkeiten des Gesetzes voll ausgeschöpft werden; denn wir brauchen einen wirklichen Eingliederungsplan, der letzten Endes alle Gebiete des Lebens umfaßt, vor allen Dingen deshalb, weil es sich ja um eine gemeinsame, um die wichtigste deutsche Aufgabe handelt. Ehe wir einen solchen Eingliederungsplan bekommen, benötigen wir allerdings ein **Notprogramm**. Dieses Notprogramm müßte drei Punkte umfassen, zunächst den **Dichteausgleich**. Es ist eine Tatsache, daß von den 7,6 Millionen Vertriebenen — also Sowjetzonenflüchtlinge nicht mitgerechnet — 4,7 Millionen oder 70 % in den drei Abgabeländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wohnen. Die Tatsache, daß 70 % in diesen drei Ländern wohnen, zeigt die **Notwendigkeit der Umsiedlung**. Wir haben häufig im Bundesrat und vor allem im Flüchtlingsausschuß des Bundesrats die Gefahr erlebt, daß Abgabe- und Aufnahmeländer auseinanderfallen, daß es gewissermaßen zwei Deutschland, das der Abgabe- und das der Aufnahmeländer, gibt. Wir sehen heute als Folge der Überbelegung in diesen drei Ländern die Tatsache der strukturellen Arbeitslosigkeit. Von den 450 000 arbeitslosen Vertriebenen sind heute 360 000 — das sind vier Fünftel — in kleinen Gebieten der drei Abgabeländer Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Wir werden diese strukturelle Arbeitslosigkeit nicht beseitigen, wenn es nicht gelingt, gerade aus den völlig überbelegten Gebieten, in denen Arbeit nicht beschafft werden kann, die Menschen irgendwie in andere Gebiete innerhalb der Bundesrepublik zu bringen, die nicht durch Ländergrenzen bestimmt sein müssen, wo sie Arbeit und Wohnraum erhalten können. Ohne Dichteausgleich gibt es keine Eingliederung. Er ist die Voraussetzung der Eingliederung. Wenn jährlich 200 000 aus dem Osten hinzukommen, so ist das für die Abgabeländer nicht ohne Einfluß, weil ja die Masse der Illegalen, die letzten Endes mindestens das Fünffache der Legalen ausmacht, nicht gesteuert wird und zu einem großen Teil weiferhin entweder in die Abgabeländer geht oder in den Abgabeländern bleibt.

Die Folgen der Überbelegung sind aber noch andere. Heute noch, also sechs Jahre nach der

(A) Katastrophe, müssen 350 000 Menschen in **Lagern** leben. Wir haben einzelne Lager mit 20 bis 30 Menschen in einem Raum, in dem sechs bis sieben Familien, durch Decken getrennt, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht leben müssen. Wir brauchen uns über die seelische Vergiftung der Jugend in diesen Lagern kaum zu unterhalten, auch nicht über die Gefahren, die auch hier die zum Teil strukturelle Arbeitslosigkeit herbeiführt. Um so bedauerlicher ist es, daß die Umsiedlung für 1951 keine Erfolge zeitigt. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Tatsache in der Masse der Vertriebenen einen schweren Vertrauensverlust für die Bundesregierung zur Folge hat, und daß sie allerdings auch den föderalistischen Gedanken unter den Heimatvertriebenen beeinträchtigt. Zu dieser Umsiedlung im großen müßte die **innere Umsiedlung** kommen, vor allen Dingen eine Umsiedlung für alle Berufs- und Sozialgruppen; denn die Anklage der Lagerinsassen in den Baracken, in die es heute hineinregnet und die in den nächsten Jahren mit Sicherheit zusammenfallen, ist begründlich. Wir sehen kaum einen Weg, in den drei Abgabeländern jährlich mindestens 30 000 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von wenigstens 330 Millionen DM zu bauen. Insofern ist also diese Aufgabe des Dichteausgleichs eine unaufschiebbare Aufgabe. Wir haben an dem Beispiel Griechenlands in dem griechischen Bürgerkrieg gesehen, wohin es führt, wenn ein solcher Dichteausgleich nicht rechtzeitig durchgeführt wird.

Ein zweiter Punkt dieses Notprogramms, das in den nächsten drei oder fünf Jahren durchgeführt werden muß, ist die **Frage der bäuerlichen Ansiedlung**. Angesichts unserer Landflucht — das klingt vielleicht seltsam nach der Katastrophe, die wir erlebt haben — ist die Tatsache, daß 1,34 Millionen bodenverwurzelter Menschen, also 300 000 Bauern und außerdem noch Landarbeiter, in die Bundesrepublik gekommen sind, gewissermaßen als ein einmaliges Geschenk. Es ist nur die Frage, ob es uns gelingt, wenigstens einen großen Teil dieser Menschen in der Landwirtschaft zu binden. Das Flüchtlingssiedlungsgesetz ist ein großer Fortschritt. Es hat bisher 16 000 Menschen wieder seßhaft gemacht. Das sind allerdings nur 3,7 % derer, die seßhaft gemacht werden wollten. Danach würde also die bäuerliche Ansiedlung noch 50 Jahre dauern; denn das Flüchtlingssiedlungsgesetz ist jetzt zwei Jahre alt. Es ist klar, daß wir nie die volle Ansiedlung aller Bauern erreichen. Sie sind nämlich der Hauptprozensatz jener 36 % Selbständiger, die draußen waren. Gerade deswegen ist ihre Ansiedlung so wichtig; denn ein Teil der übrigen bleibt eben Masse. Der Bodenmangel wird dazu führen, daß uns das nicht ganz gelingen wird. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß gerade dieses vertriebene Landvolk ohne den Widerstandshalt des Bodens besonders schnell verfällt, daß gerade die bäuerliche Jugend heute besonders schnell verstädtert und daß wir gerade deswegen alle Lücken im deutschen Bauerntum auffüllen sollten. Denn das deutsche Bauerntum ist durch zwei Weltkriege in manchem ausgehöhlt und in manchem überaltert. Wir sollten versuchen, jeden auslaufenden Hof in die richtigen Hände zu bringen, da mancher Boden heute zur Weide geworden ist. Daß die Gewinnung von Ödland schwierig ist und daß das ganze Problem eine Finanzierungsfrage ist, ist klar. Aber es darf am Geld nicht scheitern; denn vielleicht werden wir

nach drei bis fünf Jahren fragen, wo Bauern sind. Die Bauern sind dann auch für Geld nicht mehr zu gewinnen, wenn der größte Teil durch Auswanderung oder durch Abwanderung in andere Berufe verloren gehen würde.

Das dritte Problem ist das **Wohnraumproblem**, das ja mit dem ersten Problem engstens zusammenhängt. Die Dringlichkeit des sozialen Wohnungsbaues für Vertriebene und Einheimische kann nicht bestritten werden. Wir haben zwar Kinos, Kaffees, Tankstellen und Kaufhäuser gebaut, haben aber nicht immer die Dringlichkeit des Baues billiger Wohnungen gesehen. Das ist eine Tatsache, die bei Betrachtung der letzten sechs Jahre gar nicht bestritten werden kann.

Das Notprogramm ist unaufschiebbar. Wenn wir heute auf die **Stimmung unter den Vertriebenen** achten, können wir feststellen, daß sie natürlich in den drei Abgabeländern am schlechtesten ist und daß es ganz bestimmte Gruppen sind, die heute unzufrieden sind. Das sind die Lagerbewohner, die Arbeitslosen, speziell die arbeitslose Intelligenz, die eine große Gefahr darstellt, und ganz besonders auch die landlosen Bauern. Letzten Endes sind es drei Enttäuschungen, die heute eine Rolle spielen: die mangelnden Erfolge der Umsiedlung, die mangelnden Erfolge der bäuerlichen Ansiedlung und der mangelnde Erfolg des Sonneplans, von dem wir ja z. Zt. nichts erwarten können. Man sollte nicht unterschätzen, daß heute der Glaube an das Recht, das Vertrauen zur Regierung, und zwar zu jeder Regierung, und damit allerdings auch für die Zukunft überhaupt, allmählich verloren gehen, wenn diese Resignation und diese Apathie weiter so um sich greifen, wie es jetzt der Fall ist. Schon aus diesem Grunde müßte klar sein, daß das Bundesvertriebenenengesetz, über das wir heute beraten, keine neue Enttäuschung werden darf. Die Erwartungen der Heimatvertriebenen sind groß, und gerade deshalb müßte alles vermieden werden, sie zu enttäuschen.

Ein kurzes Wort noch über die **Jugend!** Angesichts der Aktivität des Ostens und der Opfer, die der Osten heute für die Erziehung der Jugend bringt, könnte dieses Gesetz vielleicht äußerlich den Anschein erwecken, als ob es beinahe jugendfeindlich sei; denn es ist kein besonderer Paragraph für die Jugend vorhanden. Aber ich möchte sagen: es ist heute leichter und sicherer, die Jugend einzugliedern; denn wir können einen Teil der Alten bestimmt nicht mehr eingliedern. Wenn wir differenzieren wollen, müßte das mindestens bei der Jugend gelingen. Gerade hier sind die Schwierigkeiten besonders groß; denn wir haben auch hier Arbeitslosigkeit und Mangel an Lehrstellen, und die Jugend hat zum Teil heute — das dürfte bei über 50 % der vertriebenen Jugend in Bayern der Fall sein — gar nicht mehr den absoluten Willen, sozial aufzusteigen, dafür Opfer zu bringen und zu kämpfen. Daß es überall Jugendliche gibt, die offen sagen, daß sie das Ideal haben, kein Ideal zu haben, ist eine außerordentlich bedauerliche Tatsache, wenn man überlegt, daß wir gerade diese Jugend zum Staat erziehen müssen.

Im übrigen erscheint es wichtig, kurz die **kulturellen Verpflichtungen** in diesem Gesetz zu behandeln; denn gerade die Erhaltung der Heimatkultur ist das beste Mittel gegen Vermassung. Wenn wir eine deutsche Kultur anerkennen, müssen wir Wert darauf legen, daß die Vielfalt in

(A) der Einheit gewahrt wird und daß wir alle Sonderentwicklungen der einzelnen Stämme oder Landschaften erhalten. Die Traditionsübernahme der verlorenen Universitäten durch die in der Bundesrepublik vorhandenen Universitäten oder die Erhaltung des besonderen Kulturgutes dürfte eine allgemeine Verpflichtung sein.

Das ist kurz das, was zum Gesetz zu sagen ist. Die Reservearmee muß eingegliedert werden. Sie kann uns stärken und kann gewissermaßen Blut sein, das heute den Staatskörper und den Staatsmechanismus belebt. Sie kann aber auch im Sinne der geistigen Urheber von Potsdam zu Gift werden. Hier gibt es ein Entweder—oder. Einen Ausweg gibt es nicht. Wir haben in diesem Gesetz Kann-, Soll- und Mußbestimmungen. Aber es dürfte klar sein, daß ein moralisches Muß hinter diesem Gesetz steht; denn eine Katastrophe, die 23 Millionen das Leben gekostet hat, wird uns lehren, daß Ichsucht und Materialismus im Grunde genommen an der Lage schuld sind, in der wir uns heute befinden. Ich glaube, daß die Wiedererringung einer gesunden Sozialstruktur für Deutschland und für Europa, für die Freiheit in der Welt von entscheidender Bedeutung ist und daß insofern die Frage der Eingliederung so wichtig ist, weil ja nach dem Grundsatz, daß man eine gesunde Sozialstruktur haben muß, auch nicht ein kleiner Rest übrig bleiben darf, der nicht eingegliedert wird. Es muß eben alles eingegliedert werden. Die Heimatvertriebenen haben durch ihre Magna Charta, in der sie auf Haß und Rache verzichtet haben, und durch ihre Selbsthilfe vorgeleistet. Das Bundesvertriebenengesetz will eine Magna Charta für ihre Eingliederung sein.

(B) Nach diesen allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen will ich in aller Kürze zu der **Gesetzsystematik** und zu den wesentlichsten politischen und rechtspolitischen Fragen, die das Gesetz aufwirft, Stellung nehmen. Bevor ich das tue, glaube ich, darauf hinweisen zu müssen, daß in den sehr eingehenden Beratungen aller beteiligten Bundesratsausschüsse, insbesondere des Bundesratsausschusses für Flüchtlingsfragen, eine weitgehende Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte, so daß die Meinungen im wesentlichen nur noch über Einzelfragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung auseinandergehen, wie dies in den vorliegenden Abänderungsanträgen der Länder zum Ausdruck kommt.

Zur **Systematik des Gesetzes!** Das Gesetz enthält in dem Ersten Abschnitt, im Ersten bis Vierten Titel die Definition des Flüchtlingsbegriffs, die Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung, eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung hinsichtlich einer etwaigen Erweiterung des Personenkreises und Bestimmungen über die Ausstellung der Ausweise, ihre Einziehung sowie über Rechtsmittel. Der Zweite Abschnitt umfaßt die Bestimmungen über die Behörden und die vorgesehenen Beiräte. Diesen mehr formalrechtlichen Abschnitten folgen im Dritten Abschnitt materiellrechtliche Bestimmungen über die zur Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge vorgesehenen Maßnahmen, während die folgenden Abschnitte (Vierter bis Sechster Abschnitt) Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse, Strafbestimmungen und Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten.

Dem Gesetz geht abweichend von der sonstigen Übung eine **Präambel** voraus. Die Bundesregierung

hat sich wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Gesetzes, das als Magna Charta der Vertriebenen angesehen werden soll, entschlossen, diese Präambel aufzunehmen, um das einmalige historische Ereignis der Vertreibung von 9,4 Millionen Deutscher im Bewußtsein der Mitwelt und im Gedächtnis der Nachwelt zu erhalten. Die gegen die Aufnahme der Präambel geäußerten Bedenken gehen von dem übergroßen Gebrauch aus, der bisher von Präambeln gemacht wurde. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen des Bundesrates war in seiner Mehrheit mit mir der Auffassung, daß angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieses Gesetzes ihm ausnahmsweise eine Präambel vorausgeschickt werden sollte. Ausschlaggebend hierfür war der Gedanke, daß der unverlierbare Anspruch der Heimatvertriebenen auf Rückkehr in die Heimat im Gesetz selbst anerkannt und verankert werden muß und das dies nur in einer Präambel geschehen kann.

Personenkreis! Das Gesetz will die Rechtsverhältnisse der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge regeln. Unter dem Oberbegriff „Vertriebene“ werden sowohl die Vertriebenen im engeren Sinne, als auch die Heimatvertriebenen verstanden. Die Unterscheidung zwischen Heimatvertriebenen und Vertriebenen entspricht einem nachdrücklich geäußerten Wunsch der Heimatvertriebenenverbände und -organisationen, um den Unterschied, der sich aus der engeren Bindung der Heimatvertriebenen an die verlorene Heimat ergibt, zu der zufälligeren und vorübergehenden Beziehung der Vertriebenen zu den Vertriebungsgebieten zum Ausdruck zu bringen. Praktische Bedeutung soll dieser Unterscheidung nur insofern zukommen, als der Entwurf des Lastenausgleichsgesetzes einen Zuschlag von 10 % zur Hauptentschädigung für Heimatvertriebene vorsieht. Die Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des vorliegenden Gesetzes — also nur jener Ostzonenflüchtlinge, die die Sowjetzone wegen unmittelbar drohender, unverschuldeter Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit verlassen haben — entspricht mit Rücksicht auf die weitgehende Übereinstimmung ihres Schicksals mit dem der Heimatvertriebenen einem Gebot der Gerechtigkeit.

Status und Betreuung! Das Gesetz unterscheidet streng — zum Unterschied von der bisherigen Gesetzgebung der Länder — zwischen dem Status als Vertriebener und Sowjetzonenflüchtling einerseits und der Betreuung andererseits. Während dem Status eine Art von character indelebilis zukommt, besteht der Anspruch auf Betreuung nur insoweit, als die Eingliederung nicht in einem nach der früheren wirtschaftlichen und sozialen Stellung zumutbaren Maße erfolgt. In engem Zusammenhang mit dem character indelebilis des Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsstatus steht die in § 6 des Gesetzes vorgesehene **Vererblichkeit dieses Status**. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken sind nach Meinung der Mehrheit des Bundesratsausschusses für Flüchtlingsfragen nicht begründet. Diese Bestimmung will zunächst eine unterschiedliche Behandlung zwischen den vor und den nach der Vertreibung geborenen Kindern derselben Familie vermeiden. Darüber hinaus soll für den Fall, daß in Zukunft etwa eine Abstimmung über die Rückkehr der Heimatvertriebenen in die verlorene Heimat möglich wird, der Kreis der Abstimmungsberechtigten festgelegt werden.

(A) **Organisation- und Flüchtlingsverwaltung!** Über die Regierungsvorlage hinausgehend hat der Ausschuß für Flüchtlingsfragen des Bundesrates es für erforderlich gehalten, die koordinierende Funktion der Landesflüchtlingsverwaltung im Gesetze festzulegen und auch die Bestimmung aufzunehmen, daß in den Stadt- und Landkreisen Dienststellen zur Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge unterhalten werden. Durch letztere Bestimmung wird nur dem tatsächlich bestehenden Zustand Rechnung getragen. Eine Erweiterung des Behördenapparats ist ebenso wenig beabsichtigt wie ein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder. Zur Bildung der **Beiräte** haben sich zwar die Vertreter der großen Flüchtlingsorganisationen, insbesondere der ZVD, ablehnend ausgesprochen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen glaubt jedoch, daß diese Institution sich fördernd auf die Gestaltung der weiteren Arbeit des Bundesvertriebenenministeriums und der Länderflüchtlingsverwaltungen auswirken wird.

Kulturelle Betreuung! Die Regierungsvorlage enthielt keine Bestimmung über die kulturelle Betreuung der Flüchtlinge. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat hierin einen erheblichen Mangel gesehen und es für notwendig erachtet, mit Rücksicht auf den Sinn des Gesetzes auch hier wenigstens grundsätzliche Richtlinien festzulegen. Die von ihm vorgeschlagene Fassung des § 32 a ist durch die heute akzeptierte, auf einen Vorschlag der Kultusministerkonferenz zurückgehende neue Fassung, gegen die keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr bestehen, überholt.

(B) Die eigentliche **materielle Betreuung** wird im Dritten Abschnitt, der die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge behandelt, geregelt. Ein Kernstück hierfür und eine unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Eingliederung bilden die Bestimmungen über die Umsiedlung. Nach dem Fehlschlagen der bisherigen Bemühungen, einen gerechten Flüchtlingsausgleich zwischen überbelasteten und unterbelegten Ländern zu erzielen, soll der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit geboten werden, diesen für die überbelasteten Länder lebensnotwendigen **Bevölkerungsausgleich** herbeizuführen. Besondere Bedeutung kommt auch dem Zweiten Teil dieses Abschnittes zu, der die **Eingliederung der Flüchtlinge in die Landwirtschaft** behandelt. Hier sollen durch Ergänzung des Flüchtlingsiedlungsgesetzes und durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel neue Möglichkeiten geschaffen werden, die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in verstärktem Umfang zu fördern. Der Dritte Titel befaßt sich mit der Eingliederung der aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Flüchtlinge. Insbesondere soll durch die bevorzugte Berücksichtigung der Heimatvertriebenen bei der Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen durch die öffentliche Hand und bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen die wirtschaftliche **Entwicklung der Betriebe von Vertriebenen** gefördert werden. Dem gleichen Zwecke dienen die Vorschriften des Vierten Titels über die Eingliederung der freien Berufe und des Fünftens Titels, der die Eingliederung der nicht selbständigen Erwerbstätigen zum Gegenstand hat. Der Sechste Titel enthält zunächst Vorschriften über die wohnraummäßige Unterbringung, die insbe-

sondere der **Beseitigung der Flüchtlingsmassenlagern** und der Notunterkünfte dienen sollen. Im Vierten Abschnitt „Einzelne Rechtsverhältnisse“ werden besondere Anordnungen hinsichtlich der Sozialversicherung, des Ersatzes von Fürsorgekosten, der Anerkennung von Prüfungen und des Ersatzes von Urkunden getroffen. Schließlich ist hier ein Leistungsverweigerungsrecht für Vertriebene vorgesehen, gegen das allerdings grundsätzliche Bedenken durch den Rechtsausschuß geäußert wurden.

Über die Bestimmungen des Fünftens und Sechsten Abschnittes (Strafbestimmungen und Übergangs- und Schlußbestimmungen) besteht weitgehende Einmütigkeit, so daß hierzu besondere Ausführungen zunächst nicht erforderlich erscheinen.

Der Flüchtlingsausschuß bittet das Hohe Haus, dem Gesetz mit den empfohlenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die allgemeine Aussprache.

Dr. **LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in eingehendem Vortrag auf die Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen und das Grundsätzliche hervorgehoben. Ich kann das, was er gesagt hat, nur unterstreichen. Auch ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz notwendig ist als eine **Art Grundgesetz für die Rechte der Vertriebenen** und für die Einführung ganz klarer Begriffe, auf denen sich die rechtliche Behandlung der Vertriebenen aufbauen soll. Das Gesetz hat das Ministerium eigentlich vom ersten Tag seines Bestehens an beschäftigt. Es hat lange, zu lange gedauert. Aber das ist nicht aus irgendeiner Lässigkeit, sondern aus dem Bestreben zu erklären, die schwierige Materie so vorzubereiten, daß dieses Gesetz dann auch Annahme findet. Ich darf dankend hervorheben, daß vom ersten Augenblick an die Länderregierungen an der Beratung dieses Gesetzes teilgenommen haben und daß dann der Arbeitsstab des Bundesrats außerordentlich intensiv daran mitgearbeitet hat. Wenn, was wohl bei einer Gesetzesbehandlung im Bundesrat noch nicht vorgekommen ist, allein die Protokolle über die Verhandlungen der verschiedenen Ausschüsse 234 Seiten umfassen, so zeigt das, mit wieviel Mühe dieses Gesetz behandelt worden ist.

Ich glaube, daß das Gesetz die Grundlage für die **Koordinierung** sein kann, damit einheitliche Rechtsbegriffe im ganzen Bundesgebiet bestehen. Die wenigen Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, werden mir noch Veranlassung geben, zu diesem oder jenem Stellung zu nehmen. Ich darf noch einmal die Bedeutung des Gesetzes unterstreichen. Die Eingliederung der Heimatvertriebenen ist eine gewaltige Aufgabe. Wir sind nur schrittweise vorwärts gekommen, und es bleibt noch gewaltig viel zu tun.

Ich darf herzlich danken und bitten, dieses Gesetz möglichst ohne Abänderungen anzunehmen. Die Abänderungen, die gewünscht werden, sind nicht grundsätzlicher Art. Wenn ich vielleicht auch heute noch nicht eine Stellungnahme des Kabinetts bekanntgeben kann, so darf ich doch sagen, daß die gewünschten Änderungen nicht grundsätzlicher Art sind und den systematischen Aufbau des Gesetzes nicht zerreißen werden.

(A) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Von der gleichen Verantwortung für die soziale und wirtschaftliche Not der Vertriebenen und Flüchtlinge wie der Herr Bundesminister und der Herr Berichterstatter getragen, fühle ich mich doch veranlaßt, für den Senat der Hansestadt Hamburg gegen die **materielle und formelle Gestaltung** dieses Gesetzes wesentliche Bedenken vorzutragen. Ich weiß, daß ich mich damit der Gefahr der Mißdeutung aussetze. Aber es muß klar gestellt werden, wo die echten sozialen Begünstigungen liegen, die dieses Gesetz schafft, wo Hoffnungen erweckt werden, die später in Enttäuschungen umschlagen können, und wo Gefahren in verschiedenen Formulierungen, die hier gewählt worden sind, vorliegen.

Wenn das Gesetz in seinem ersten Teil die Absicht erkennen läßt, den **Kreis der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge** klarer zu umreißen und einheitliche Begriffe zu schaffen, so ist dieser Absicht zweifellos zuzustimmen. Wenn man es aber für nötig gehalten hat, neben den aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen zu begünstigenden Flüchtlingen oder Heimatvertriebenen noch einen **Status Vertriebener oder Flüchtling** zu schaffen, so wirft das für alle, die sich mit der praktischen Ausführung des Gesetzes zu beschäftigen haben, eine schwierige Problematik auf. Welche Aufmerksamkeit bei allen zukünftigen Gesetzen, Neuregelungen und Verordnungen, die in irgendeiner Weise die Heimatvertriebenen usw. berühren, erforderlich ist, um die Begriffsbestimmungen, wie sie das Gesetz enthält, zur Anwendung zu bringen, werden wir, glaube ich, in Kürze merken. Ich möchte doch betonen, daß es mir an sich wenig einleuchtend erscheint, wenn man in der Begründung erklärt, die durch ein deutsches Gesetz ausgesprochene Zuerkennung des Status sei von außenpolitischer Bedeutung, um eben das Recht dieser Menschen auf Rückkehr in ihre Heimat zu sichern. Man könnte genau umgekehrt sagen: die Ansprüche des deutschen Reiches auf Rückgabe dieser Gebiete sind davon abhängig, wie groß der Personenkreis ist, der durch dieses Gesetz den Status Flüchtling erhält. Ich glaube, daß gerade der Gedanke, die Flüchtlings- oder Vertriebeneneneigenschaft **praktisch unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit** als eine zweite Form der Staatsangehörigkeit auf die Dauer bestehen und durch Geburt neu erwerben zu lassen, dem echten Bemühen auf Eingliederung entgegenstehen muß.

(Widerspruch.)

Meine sehr verehrten Herren! Nun aber das andere! Es wird sicher keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß den Vertriebenen und Flüchtlingen überall, auf allen Gebieten in den Aufnahmeländern die **Gleichberechtigung** gesichert werden muß und daß, soweit sich Interessengruppen dem entgegenstellen, soweit Ausschlußbestimmungen oder Sicherungsbestimmungen für einheimische Wirtschaftszweige oder Industrien bestehen, dagegen mit aller Entschiedenheit vorzugehen ist. Darüber hinaus bin ich aber auf der anderen Seite der Meinung, daß es Aufgabe des Gesetzgebers ist, bei Leistungen oder Begünstigungen, die er gewährt, die **soziale Dringlichkeit** in den Vordergrund zu stellen. Ich habe die Vorstellung, daß wir bei vielen Gesetzen, die wir heute machen, eine begrenzte oder neue Form des Kollektivismus schaffen, wenn wir Menschen, die aus der gleichen Ursache in ein Schicksal hineingekommen sind,

gleiche Rechte geben, ohne die Unterschiedlichkeit ihrer heutigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in den Vordergrund zu rücken. Wir werden uns zweifellos, wenn diese Magna Charta für Flüchtlinge verabschiedet ist, in Kürze mit dieser Frage auseinandersetzen müssen. Ich halte es für genau so dringlich, daß wir ein Gesetz für die **rassisch und politisch Geschädigten** zur Wiederherstellung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz schaffen; denn wir haben auf diesem Gebiet nichts. Es gibt einige Wiedergutmachungsrechte, soweit materielle Vermögensverluste eingetreten sind. Wir haben aber bisher nichts zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz, soweit sie sich nicht rein auf verloren gegangene materielle Werte stützen. Wir haben bisher nichts Gleichwertiges für die Sicherung der **Kriegsbeschädigten**. Wir haben nur die Feststellung von Versorgungsansprüchen, aber nichts, um die Kriegsbeschädigten wirtschaftlich selbständig zu machen, ihre alte Existenz zu sichern. Wir haben daneben die Gruppen der Währungs- und Fliegergeschädigten, die uns vor die gleiche Aufgabe stellen.

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich in vielen Punkten in Wirklichkeit nicht um die eindeutige Sicherung materieller Begünstigungen, sondern um **Versprechungen**, deren Erfüllung eine ganz bestimmte moralische Einstellung anderer Menschen voraussetzt. Ich weise auf § 56 hin, durch den der zukünftigen Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung die Verpflichtung auferlegt wird, dafür zu sorgen, daß in jedem Betrieb des Wirtschaftsbereichs eine Anzahl von Flüchtlingen beschäftigt wird, die dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer steht. Ja das kann die Bundesanstalt nicht, solange wir nicht ein Gesetz machen, das einen Vermittlungszwang schafft. So finden wir an den verschiedensten Stellen Bestimmungen und Formulierungen, die geeignet sind, Hoffnungen zu erwecken, die nachher nicht erfüllt werden.

Wenn ich meine Kritik gegen dieses Gesetz zusammenfassen soll, möchte ich folgendes sagen. Es wird zunächst einmal der Anschein erweckt, als ob den Vertriebenen und Flüchtlingen außerordentlich große Bevorzugungen gewährt werden, und das wird Enttäuschungen und Unzufriedenheit in den Kreisen der anderen Kriegsgeschädigten erwecken. Die Hoffnungen, die die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge auf dieses Gesetz setzen, werden in Wirklichkeit nicht in Erfüllung gehen können. Nach einer gewissen Zeit wird auch bei ihnen Enttäuschung und Erbitterung eintreten. Wir haben es uns, glaube ich, in letzter Zeit wiederholt bei Gesetzen, die soziale oder wirtschaftliche Begünstigungen schaffen, etwas zu leicht gemacht. Gerade wir, die wir nicht nur Mitgesetzgeber sind, sondern auch die Verantwortung für die Durchführung tragen und schließlich die Unsumme von Enttäuschungen entgegenzunehmen haben, haben ganz besondere Veranlassung, darauf zu achten, daß Bundesgesetze nur in einer Form gemacht werden, deren Durchführung in jeder Beziehung eindeutig gesichert werden kann. Wenn Gesetze bindende Regeln darstellen sollen, auf die der Einzelne bestimmte Ansprüche eindeutig stützen kann, erfüllt jedenfalls das Vertriebenengesetz in einem sehr weiten Umfang diese Voraussetzung nicht.

(A) Hamburg hat zu verschiedenen Punkten **Abänderungsanträge** gestellt. Ich will sie jetzt im einzelnen nicht näher begründen, sondern nur noch einmal klar zum Ausdruck bringen, daß die Anträge, die Bremen gestellt hat und die das Ziel haben, diejenigen Fliegergeschädigten, die aus ihren Heimatstädten evakuiert worden sind, solange und soweit sie unter gleichen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten leben wie Heimatvertriebene und Flüchtlinge, diesen gleichzustellen. Wir sollten bei allen sozialen Fragen stets die jetzige Situation in das Blickfeld rücken und dabei Umfang und Abstufung der Maßnahmen sowie die Einschaltung der öffentlichen Hand der sozialen Not anpassen.

Dr. **LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Ich glaube, der Herr Vorredner verkennt den Charakter dieses Gesetzes. Wenn in ihm der Status festgelegt wird, wird damit gar kein Versprechen abgegeben. Es muß aber einmal ein **Grundsatz** festgelegt werden, auf die die übrigen Gesetze, die dann den sozialen Ausgleich bringen sollen, fußen können, wie das Feststellungsgesetz, das Lastenausgleichsgesetz usw. Es ist m. E. von ganz großer internationaler Wichtigkeit, daß wir diesen **Status** feststellen, damit klar erkannt wird, welche außerordentlichen Lasten die Bundesrepublik auf sich genommen hat. In dem ganzen Gesetz wird nicht ein einziges Versprechen gemacht, und auf Grund dieses Gesetzes erfolgt nicht eine einzige direkte Sozialunterstützung. Das Gesetz will nur die zweitrangige Behandlung der Vertriebenen beseitigen und die **Gleichstellung** mit den übrigen erreichen. Das ist notwendig. Wenn Sie das aus dem Gesetz herauslesen, dann handeln Sie richtig. Es ist nicht so, daß durch die Flüchtlingseigenschaft ein Vorzugsrecht geschaffen werden soll. Wenn Sie sagen, es müßten auch die Fliegergeschädigten und Kriegssachgeschädigten in diesem Gesetz berücksichtigt werden, zeigt das, daß Sie den Charakter und die Absicht dieses Gesetzes verkennen. Es handelt sich hier um Vertriebene. Es handelt sich nicht um die Leistung. Die Fliegergeschädigten müssen hinsichtlich der Sachschäden den Vertriebenen gleich behandelt werden, und zwar in den großen sozialen Gesetzen, hauptsächlich im Lastenausgleichsgesetz. Aber sie gehören hier nicht hinein; denn hier handelt es sich um ein reines Vertriebenengesetz.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich dem Hohen Hause folgendes vorschlagen. Ich werde die einzelnen Paragraphen an Hand der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 aufrufen, wobei ich, wenn der Regierungsvorlage ein Vorschlag des Flüchtlingsausschusses gegenübersteht, den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses meine. Dann werde ich fragen, ob das Wort gewünscht oder widersprochen wird. Falls eine Wortmeldung nicht erfolgt, darf ich feststellen, daß der Vorschlag des Flüchtlingsausschusses angenommen worden ist.

Ich bitte, nun die BR-Drucks. Nr. 630/11/51 zur Hand zu nehmen. Heute morgen hat der Flüchtlingsausschuß nochmals getagt, und aus dieser Drucksache ergibt sich, daß sich der Ausschuß noch einmal mit verschiedenen Anträgen beschäftigt hat, die teilweise abgelehnt worden sind. Darf ich fragen, ob die heute morgen im Ausschuß abge-

lehnten Anträge im Plenum wiederholt werden sollen? — Sonst würde ich sie gar nicht ansprechen.

STETTER (Württemberg-Baden): Württemberg-Baden hält seinen Antrag, den § 6 zu streichen, aufrecht.

van HEUKELUM (Bremen): Bremen hält seinen Antrag zu § 2 aufrecht.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, den § 55 Abs. 4 zu streichen, ist heute morgen nicht behandelt worden.

Präsident **KOPF**: Einzelne Punkte sind durch keinen Ausschuß angesprochen worden. Ich werde sie aber mit aufrufen und dann feststellen, ob sie erledigt sind.

Die Präambel werde ich bis zum Schluß zurückstellen.

Ich rufe auf § 1 Abs. 1. Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß § 1 Abs. 1 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses **genehmigt** ist.

Ich rufe weiter auf § 1 Abs. 2, — Abs. 3, — Abs. 4. — **Genehmigt!**

Wir kommen zu § 2.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, den von Bremen gestellten Antrag hinter § 2 einen § 2a betreffend Kriegssachgeschädigte einzufügen, aus den spezifischen Verhältnissen des Landes Bremen verstehen zu wollen. Bremen hat bei seiner ganzen sozialen Fürsorge bewiesen, daß es bereit ist, für die ihm anvertrauten Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge das zu tun, was in dieser Notzeit nun einmal getan werden kann. Bremen hat aber neben rund 50 000 Vertriebenen 250 000 **Ausgebombte**, die ja zum Teil immer noch darauf warten, sozialpolitisch einigermaßen eingegliedert zu werden. Neben 40 000 Ut-Bremern, die auch den Drang haben, in ihre Heimat zurückzukehren, hat Hamburg wohl 90 000 Buten-Hamburger, die ein Problem nicht nur für Bremen sind, sondern auch für die Länder, die diese Evakuierten aufgenommen haben. Ich will hierzu nur ganz kurz im Telegrammstil Stellung nehmen. Ich glaube, Herr Minister Dr. Lukaschek, so ganz inhaltslos ist dieses Gesetz doch nicht. Es beschränkt sich nicht darauf, den Status festzustellen, sondern es enthält auch verschiedene Paragraphen, die eine bestimmte **Betreuung** zum Ziele haben. Ich möchte den Bundesrat vor allen Dingen darauf aufmerksam machen, daß sich das Gesetz immer da, wo es „kann“ und „soll“ heißt, an die Adresse der Länder wendet. Überall dort, wo das Gesetz von „soll“ und „kann“ spricht, liegt eine gewisse moralisch betonte **Aufforderung des Bundes an die Länder** vor: „Hannemann geh' Du voran, Du hast die größten Stiefel an!“. Der Bund wird dann immer, wenn ein Land nicht kann oder zögert, sagen: Ja, ich bin der Ermahner gewesen, ich habe den Ländern das gesagt; wenn die Länder es nicht tun, kann ich es allerdings nicht ändern. Es wäre dann schon besser, wenn man die Paragraphen als **Mußvorschriften** vom Bund aus faßte und nicht die Länder so anspräche.

Nun aber zurück zu **Bremen!** Ich sagte, daß es in Bremen 250 000 Ausgebombte gibt. Wir haben

(A) in Bremen nicht nur den BHE, wir haben auch schon eine **Partei der Flieger- und Bombengeschädigten**. In der Stadt Bremen hat diese Partei einen Erfolg errungen und vier Vertreter am 7. Oktober in die Bürgerschaft gewählt. Der BHE hat keinen Vertreter in Bremen erhalten, dagegen zwei in Bremerhaven. Wir sehen also, daß die **politische Auflösung in Interessengruppen** immer weitere Fortschritte macht. Darin scheint mir die größte Gefahr für die Demokratie zu liegen. Das sollten wir abstoppen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß neben der so viel angezweifelten Umsiedlung doch auch eine **stille sukzessive Umsiedlung** Platz greift. Bremen hat im vorigen Jahr 8 000 Menschen neu aufgenommen und hat seine **Vertriebenenzahl** in den letzten Jahren von 38 000 auf 50 000 erhöht. Mir scheint der Erfolg größer zu sein, wenn die Menschen mit eigener Verantwortung und eigener Initiative handeln, als wenn man Verordnungen macht, hinter denen keine Exekutive steht. In den Schrebergartenvororten Bremens, in denen die einheimischen Bombengeschädigten noch in Landbuden, Kellern usw. hausen, hat die Partei der Flieger- und Bombengeschädigten von 155 Stimmen allein 55 auf sich vereinigt. Sie sehen also, daß hier ein gewichtiges Problem vorliegt, das Beachtung finden muß.

Nun bin ich der Meinung, daß **Eingliederung** nicht **Bevorrechtung** heißt, sondern daß **echte Eingliederung Gleichberechtigung** bedeutet und daß man, da man die Sowjetzonenflüchtlinge nun einmal neben den Vertriebenen in diesem Gesetz genannt hat, auch an die Bombengeschädigten, die Totalbombengeschädigten usw., denken muß, für die in der Tat so gut wie nichts getan worden ist. Sie melden sich nun auch und stellen ihre Ansprüche. Daran hat Bremen zu erinnern. Darum der Antrag, daß immer da, wo von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen die Rede ist, die Worte „und Kriegssachgeschädigte“ eingeschaltet werden sollen. Der Begriff „**Kriegssachgeschädigter**“ ist in dem bremischen Antrag definiert. Ich möchte mich meiner Verpflichtung, für Bremen den Antrag zu begründen, hiermit entledigt haben. Ich weiß, daß der Antrag — wenigstens nach der Abstimmung im Flüchtlingsausschuß — kaum Aussicht auf Annahme hat. Aber denken Sie an eines! Das, was Bremen und Hamburg hier vertreten, ist das Problem aller großen beschädigten Städte.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Entschädigung — nicht die Eingliederung — der Bombengeschädigten, Evakuierten und gleichberechtigten Gruppen ist m. E. ein ebenfalls längst fälliges und dringliches Problem, das die Gesetzgebungsinstanzen beschäftigen müßte. Die Ausdehnung des Bundesvertriebenengesetzes als eines Eingliederungsgesetzes auf Bombengeschädigte und Evakuierte würde aber eine völlige Neubearbeitung dieses Gesetzes erfordern. Durch Einfügung eines § 2 a, wie sie Bremen vorschlägt, wäre das Problem nicht im entferntesten gelöst. Der Erfolg wäre nur eine weitere Verzögerung des Gesetzes. Ein **Bundesgesetz für die Betreuung der Bombengeschädigten und Evakuierten** soll, wie ich heute aus Kreisen der Bundesregierung erfahren habe, in Vorbereitung sein. Dem sollte nicht vorgegriffen werden. Im übrigen können die Länder durch Landesgesetze Anordnungen erlassen.

Die meisten Länder haben das auch getan mit Ausnahme — wenn ich recht unterrichtet bin — von Hamburg und Bremen. Nach diesen Anordnungen werden die Bombengeschädigten und Evakuierten in gleicher Weise betreut wie die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge. Ich habe daher in diesem Stadium der Gesetzgebung Bedenken, dem Antrag zuzustimmen, aber nur aus formellen Gründen.

Präsident **KOPF**: Weiter Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß § 2 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses beschlossen worden ist.

Es muß jetzt über den **Antrag des Landes Bremens, einen § 2 a einzufügen**, abgestimmt werden. Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich diejenigen, die zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der **Antrag Bremens** ist mit 37 Nein- gegen 6 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Ich rufe auf § 3 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses. Zu **Abs. 1** liegt ein **Antrag des Landes Hessen** vor.

(Zinnkann: Der Antrag wird aufrechterhalten!)

Soll er begründet werden? — Nein! Der Antrag findet sich auf Seite 5 der Zusammenstellung auf BR-Drucks. Nr. 630/10/51.

Wer diesem Antrage des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 30 Nein-Stimmen gegen 13 Ja-Stimmen **abgelehnt**. Es bleibt bei der Fassung des Ausschusses.

Zu § 3 **Abs. 2** liegt ebenfalls ein **Abänderungsantrag des Landes Hessen** vor.

Wird der Antrag aufrechterhalten?

(Wird bejaht.)

Wer diesem Antrage des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Auch dieser Antrag ist mit 30 Nein-Stimmen gegen 13 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

§ 3 Abs. 2 soll nun nach dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten folgenden Satz 2 erhalten:

Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 2 hat nur, wer sich zur Durchführung kriegsbedingter Maßnahmen, die durch deutsche Dienststellen angeordnet worden sind, im Zeitpunkt der Besetzung außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gebiete aufhalten mußte oder bei der endgültigen Festlegung der Besatzungszonen (von den Besatzungstruppen) zwangsweise in die Westzonen verbracht worden ist und hier unmittelbar im Anschluß daran seinen ständigen Aufenthalt befugt genommen hat.

Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **entsprechend beschlossen und mit dieser Ergänzung § 3 Abs. 2 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses angenommen**.

In § 3 soll außerdem als **neuer Abs. 3** eingefügt werden:

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

Das ist ein Vorschlag des Rechts- und Innenausschusses. Wird ihm widersprochen? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Vorschrift ohne weiteres in die Ausführungsbestimmungen hineinkommen kann und es nicht notwendig ist, das Gesetz damit zu belasten.

Präsident **KOPF**: Wir haben soeben über § 3 Abs. 2 abgestimmt und die Hinzufügung eines zweiten Satzes beschlossen. Es kommt jetzt der gemeinsame Vorschlag des Rechtsausschusses und des Innenausschusses, einen neuen Abs. 3 einzufügen. Ist ein Vertreter des Innenausschusses da, der ihn begründen könnte? — Bayern widerspricht. Dann muß ich nochmals darüber abstimmen lassen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich widerspreche nicht; ich habe eine andere Bestimmung gemeint.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Rechtsausschusses und des Innenausschusses auf Einfügung eines Abs. 3 ist bereits angenommen worden.

Ich rufe auf § 4, — § 5. — **Angenommen!**

Wir kommen zu § 6.

STETTER (Württemberg-Baden): Württemberg-Baden stellt den Antrag, § 6 zu streichen. Nach den Ausführungen des Herrn Senators Neuenkirch kann ich mir die Begründung ersparen. Sie liegt

in derselben Richtung. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß es dringend notwendig ist, die Heimatvertriebenen so rasch wie möglich zu einer Einheit zu verschmelzen.

Präsident **KOPF**: Der Streichungsantrag wird vom Lande Hamburg unterstützt, ferner von Bremen. Wer für die Streichung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Die Streichung des § 6 ist mit 23 gegen 20 Stimmen **abgelehnt**.

Wird der Antrag des Landes Bremen zu § 6 aufrechterhalten?

VAN HEUKELUM (Bremen): Die weiteren Anträge Bremens sind erledigt; es handelt sich immer nur um redaktionelle Änderungen auf Grund des ersten Antrages!

Präsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, daß § 6 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses, des Rechtsausschusses und des Innenausschusses **angenommen** ist.

Ich rufe auf § 7, — § 8. — **In der Fassung des Flüchtlingsausschusses und des Rechtsausschusses angenommen!**

§ 9! Wird der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 9 aufrechterhalten, an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1949“ die Worte zu setzen „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“?

(Dr. Spiecker: Wird aufrechterhalten!)

Wird dadurch der Antrag des Flüchtlingsausschusses betroffen?

(Wird verneint.)

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich darf bitten, die Fassung „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu vermeiden, sondern lieber einen möglichst nahen Stichtag zu wählen. Sonst üben wir auf die Sowjetzone einen Sog aus, der sich schlimm auswirken kann.

(Dr. Spiecker: Das ist ja unser Antrag, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 630/16/51 ergibt!)
Mit dieser Fassung bin ich einverstanden.

Präsident **KOPF**: Dieser Antrag findet sich nicht auf BR-Drucks. Nr. 630/10/51, sondern ist neu eingegangen auf BR-Drucks. Nr. 630/16/51. Danach soll an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1949“ ein dem Tage der Gesetzesverkündung möglichst naher Stichtag gewählt werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, es bei der Beschlußfassung des Flüchtlingsausschusses zu belassen. Der Flüchtlingsausschuß schlägt vor, daß die Vertriebenen die

(A) Vergünstigung in Anspruch nehmen können, wenn sie bis zum 31. Dezember 1949 im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin befristet Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben. Nordrhein-Westfalen will diesen Termin vom 31. Dezember 1949 tunlichst bis zum Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hinausgeschoben wissen. Dadurch wird natürlich die Zahl derer, die in den Genuß der Vergünstigung kommen — wie ich ausdrücklich bemerken will —, in vielen Fällen zum Nachteil derjenigen, die bis zum 31. Dezember 1949 Aufenthalt genommen haben, gewaltig erweitert. Ich würde also bitten, es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu belassen; denn jeder andere Termin, den wir festsetzen, ist willkürlich. Wird der Termin noch weiter hinausgeschoben, so führt er, wie der Herr Bundesminister bereits ausgeführt hat, zu einer weiteren Infiltration.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich darf noch kurz erwähnen, daß der Flüchtlingsausschuß und jetzt auch die Bundesregierung sich mit unserer Fassung einverstanden erklären.
(Widerspruch.)

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Wir haben uns heute morgen darauf geeinigt, daß der Termin möglichst nahe an das Inkrafttreten des Gesetzes herangebracht werden soll. Damit ist Nordrhein-Westfalen einverstanden gewesen.

(Dr. Spiecker: Das ist doch unser Antrag!)

Ein Termin wurde dabei nicht genannt, sondern soll offen bleiben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte den Antrag noch einmal verlesen:

Es wird empfohlen, an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1949“ einen dem Tage der Gesetzesverkündung möglichst nahen Stichtag zu wählen.

Präsident KOPF: Der **Abänderungsantrag** liegt vor auf BR-Drucks. Nr. 630/16/51. Darüber besteht Einverständnis. Somit ist dieser **Antrag angenommen**.

§ 10! — Wortmeldungen liegen nicht vor. **Angenommen!** § 10 entspricht übrigens dem § 11 des Regierungsentwurfs.

Ich rufe auf § 11, der dem § 12 der Regierungsvorlage entspricht. — **Angenommen!**

§ 12!

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich bitte, über den Antrag Hamburgs abstimmen zu lassen.

Präsident KOPF: Sie finden auf Seite 13 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 einen Antrag des Landes Hamburg. Wollen Sie ihn begründen?

(Wird verneint.)

ASBACH (Schleswig-Holstein): Ich möchte dazu etwas sagen. Die Neufassung würde zweierlei bedeuten. Jeder Vertriebene, der nicht Heimatvertriebener ist, würde bis zum Beweise des Gegenteils als ein Nutznießer gebrandmarkt. Einer solchen kollektiven Diffamierung muß die Masse der Vertriebenen, die nach dem Stichtag vom 31. 12. 1937 ihren Wohnsitz in die Vertreibungsgebiete des Ostens verlegte, entschieden widersprechen. Die Festlegung einer negativen Beweislast wider-

spricht zweitens den fundamentalen Grundsätzen eines Rechtsstaates. Wir sollten peinlichst darauf bedacht sein, das mühsam wieder ins Gleichgewicht gebrachte Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht durch solche Bestimmungen erneut zu erschüttern. Man würde nur eine neue große Gruppe von Deutschen schaffen, die den Glauben an Recht und Gerechtigkeit erneut und dann wohl endgültig verloren hätten.

Präsident KOPF: Wir müssen über den **Antrag des Landes Hamburg** auf Seite 13 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 abstimmen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Der **Antrag** ist mit 21 Nein — gegen 19 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen **abgelehnt**.

Nun müssen wir uns noch über den **Antrag des Rechtsausschusses** unterhalten, hinter dem Wort „Lage“ die Worte „in verwerflicher Weise“ einzufügen. Wird das Wort dazu gewünscht? —

(Zurufe.)

Die Worte sollen nicht eingefügt werden? — Gut! Dann bleibt es bei der **Fassung des Flüchtlingsausschusses und des Innenausschusses**.

Ich rufe auf die §§ 13, — 14, — 14 a, — 15. — **Angenommen!**

Wir kommen zu § 16! Dazu liegen ein Antrag des Landes Bremen, ein Antrag des Rechtsausschusses und ein Antrag des Innenausschusses vor. Der Antrag des Landes Bremen ist erledigt. Wird der Antrag des Innenausschusses unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Dem Antrag des Innenausschusses muß widersprochen werden, weil die Worte „zum Zwecke der Betreuung“ fehlen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern widerspricht der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung. Ich beantrage, es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu belassen.

Präsident KOPF: Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Wer dem Antrag des Landes Bayern zustimmen und es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses belassen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja

(A)	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Bayern, es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu belassen, ist mit 33 Ja- gegen 10 Nein-Stimmen angenommen.

Ich rufe auf § 17. — **Angenommen!**

§ 18! Dieser Paragraph soll nach dem Antrag des Flüchtlingsausschusses gestrichen werden. — Die Streichung ist angenommen.

§ 19! — In der Fassung des Flüchtlingsausschusses angenommen!

Zu § 20 liegt eine Empfehlung des Rechtsausschusses vor. Wird sie angenommen? — Die Empfehlung wird nicht aufgegriffen. Der Vorschlag des Flüchtlings- und Innenausschusses, § 20 zu streichen, ist angenommen.

Ich rufe weiter auf die §§ 21, — 22, — 23, — 24 und 25. — **Angenommen in der Fassung des Flüchtlingsausschusses!**

Wir kommen zu § 26.

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Zu § 26 beantrage ich, die Fassung des Innenausschusses anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag unterstützt? (Wird bejaht.)

(B) Dann bitte ich diejenigen, die dem Antrage, dem § 26 die Fassung des Innenausschusses zu geben, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist angenommen. Es folgt § 27.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Zu § 27 beantragt das Land Bayern, dem Vorschlage des Flüchtlings- und des Rechtsausschusses beizutreten, jedoch mit Ausnahme des letzten Satzes. Innenausschuß und Finanzausschuß haben nämlich vorgeschlagen, die Sätze 2 und 3 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu streichen. Bayern schließt sich dem nicht in vollem Umfange an. Es will nur den Satz 3 gestrichen wissen, der lautet:

Die Länder haben ferner dafür zu sorgen, daß in den Stadt- und Landkreisen Dienststellen zur Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge unterhalten werden.

(C) Dieser Satz 3 greift in das Organisationsrecht und die Zuständigkeiten der Länder in bezug auf die Verwaltung ein. Deswegen beantragen wir, den Satz 3 zu streichen, hingegen den Satz 2, nach dem die zentralen Dienststellen der Länder, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit gegeben ist, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen sind, bestehen zu lassen.

Präsident **KOPF**: Herr Kollege Dr. Müller, das Land Württemberg-Hohenzollern will die Fassung des Innenausschusses annehmen.

(Dr. Müller: Jawohl, ohne weitere Änderungen!)

Das ist der weitergehende Antrag. Wird er unterstützt? — Wer für den Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern ist, § 27 die Fassung zu geben, wie sie der Innenausschuß vorschlägt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 25 Nein- gegen 18 Ja-Stimmen abgelehnt.

(D) Wird der Antrag des Innenausschusses und des Finanzausschusses, die Sätze 2 und 3 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu streichen, aufgenommen? — Das ist nicht der Fall.

Wird der Antrag des Landes Bayern, den letzten Satz der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu streichen, unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich, abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der Antrag Bayerns ist mit 26 Ja- gegen 17 Nein-Stimmen angenommen und in dieser Form § 27.

Ich rufe auf die §§ 28, — 29, — 30, — 31, — 32. — **Angenommen!**

Wir kommen zu § 32 a! Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu wird wohl zurückgezogen!

(Wird bejaht.)

- (A) Wird der Antrag des Landes Niedersachsen ebenfalls zurückgezogen?

(Schellhaus: Der Antrag wird aufrechterhalten!)

Wir der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Bei dem Antrag des Landes Niedersachsen handelt es sich um die Fassung, die die Konferenz der Kultusminister angenommen hat und der, glaube ich, sämtliche übrigen Ausschüsse zugestimmt haben.

Präsident KOPF: Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Antrag des Landes Niedersachsen auf Einfügung eines § 32 a in der Fassung, die sich aus Seite 24 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 ergibt, angenommen.

Es folgt § 33.

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Niedersachsen bittet, in § 33 Abs. 2 die Ziff. 3 zu streichen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich würde dringend bitten, Abs. 2 Ziff. 3 über die Familienzusammenführung zu belassen. Die Familienzusammenführung ist zwar nicht ein direktes Thema der Umsiedlung. Aber wir sollen und dürfen Familien nicht auseinanderreißen, sondern müssen darauf sehen, daß, wenn ein Familienmitglied in einem Aufnahmeland sitzt, die Zusammenführung erfolgt. In der Systematik des Gesetzes muß das zum Ausdruck gebracht werden.

- Präsident KOPF: Liegen noch weitere Anträge vor? — Dann bleibt es bei dem Antrage des Landes Niedersachsen, § 33 Abs. 2 Ziff. 3 zu streichen. Der Antrag ist unterstützt worden. Ich muß darüber abstimmen lassen. Wer für die Streichung der Ziff. 3 ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Der Antrag ist mit 38 Nein-Stimmen gegen 5 Ja-Stimmen abgelehnt. § 33 wird also in der Fassung des Flüchtlingsausschusses gebilligt.

§ 34! — Angenommen!

Ich rufe auf § 35.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt, in § 35 dem Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Eine Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft soll auch vorübergehend nicht getrennt werden; ist eine vorübergehende Trennung unvermeidbar, so soll sie so kurz wie möglich sein.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Präsident KOPF: Wird dieser Antrag unterstützt? (C)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen aufrechterhalten.

Präsident KOPF: Welcher Antrag ist nun der weitestgehende?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir sind nicht für die Fassung „Lebensgemeinschaft“, sondern für die Fassung „Wahrung der Familien- und Haushaltsgemeinschaft“.

Präsident KOPF: Dann müssen wir zunächst über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Seite 26 unten abstimmen, § 35 Satz 2 die Fassung zu geben, wie sie eben von Bayern beantragt worden ist. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Der Antrag ist mit 32 Nein-gegen 11 Ja-Stimmen abgelehnt. (D)

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen, den Satz 2 des § 35 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses anders zu fassen, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Auch dieser Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses.

Es folgen die §§ 36, — 37. — Angenommen!

Wir kommen zu § 38!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zu § 38 liegt ein Antrag des Landes Bayern vor, dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder, insbesondere die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, durch Umsiedlung zu entlasten.

(A) Diese Bestimmung ist sachlich richtiger, als die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Fassung, nach der durch die Umsiedlung die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu entlasten sind.

Sodann schlägt Bayern folgende Fassung des Abs. 4 vor:

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für den Fall der Nichterfüllung des Umsiedlungsplanes die Zahlung von Ausgleichsbeträgen anordnen.

Diese Bestimmung zielt darauf ab, dem Verlangen einer Beseitigung der Überbelastung einzelner Länder auch dadurch Nachdruck zu verleihen, daß diejenigen Länder, die dem Umsiedlungsplan nicht nachkommen wollen, durch **Ausgleichszahlungen** angehalten werden, wenigstens insoweit die Länder, die überbelastet sind, zu entlasten. Es erscheint unerläßlich, der Bundesregierung die Möglichkeit einzuräumen, eine wirksame Durchführung der Umsiedlung ins Werk zu setzen. Es muß deshalb darauf bestanden werden, daß für den Fall der Nichterfüllung des Umsiedlungsplans ein finanzieller Ausgleich durch die Bundesregierung, und zwar im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, geschaffen wird.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag des Landes Bayern unterstützt? —

(Wird bejaht.)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 38 die Fassung geben will, wie sie von Bayern vorgeschlagen ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

(B)	Berlin	Nein
	Baden	Nein
	Bayern	Ja
	Bremen	Nein
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: 14 Ja, 29 Nein! Danach ist der Antrag abgelehnt. Werden noch andere Anträge dazu gestellt?

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Zu Abs. 3 nehme ich den Antrag des Finanzausschusses auf.

Präsident **KOPF**: Aber Sie stimmen sonst dem Antrag des Flüchtlingsausschusses zu; Sie wollen nur, daß Abs. 3 die Fassung des Finanzausschusses erhält.

(Dr. Müller: Ja!)

Unterstützung ist da. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer widerspricht? — Dieser Vorschlag des Finanzausschusses ist gegen 14 Stimmen angenommen und damit der so geänderte § 38.

Es folgt § 39.

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Zu § 39 beantragt Württemberg-Hohenzollern Streichung.

Dr. **LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Ich bitte dringend, es bei § 39 zu belassen. Sonst würde nämlich aus der ganzen Systematik der Umsiedlung eine bedeutsame Bestimmung herausgerissen werden. § 38 behandelt die Umsiedlung in der Zuständigkeit des Bundes, § 39 in der Zuständigkeit des Landes mit der Möglichkeit einer ergänzenden Bundesregelung und § 40 die Umsiedlung innerhalb eines Landes unter ausschließlicher Zuständigkeit der Länder. Eine Regelung auch der Umsiedlung von Land zu Land scheint dringend geboten, da die Begrenzung auf die Überbelastung der Länder und die Umsiedlung innerhalb des Landes nicht genügt. Bitte, lassen Sie den § 39 bestehen! Sie brechen sonst eine Lücke hinein.

Präsident **KOPF**: Können Sie dem Herrn Bundesminister diese Bitte abschlagen, Herr Staatspräsident?

(Heiterkeit.)

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Es fällt mir persönlich außerordentlich schwer, eine solche Bitte abzuschlagen. Ich bin aber an den Beschluß des Kabinetts gebunden. Stellen Sie bitte, Herr Präsident, die Frage, ob andere Länder den Antrag unterstützen!

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag unterstützt? — Das ist eine hoffnungslose Minderheit.

(Dr. Müller: Dann ziehe ich den Antrag zurück!)

Ich stelle demnach fest, daß § 39 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses angenommen ist.

Nunmehr rufe ich auf § 40. Angenommen!

Wir kommen zu § 41. Halten Sie den Antrag auf Streichung aufrecht, Herr Staatspräsident Dr. Müller?

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich muß auf Streichung beharren.

Dr. **LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Ich bitte auch hier dringend, es bei der vorgeschlagenen Fassung zu belassen. Ohne Einzelweisungen ist in der Umsiedlung m. E. nichts zu erreichen. Mir werden immer Vorwürfe nach der Richtung gemacht, daß ich viel zu milde oder gar nicht von diesen Dingen Gebrauch machte. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Sie äußern, sind meiner Meinung nach nicht richtig. Diese Bedenken gelten ja nur im Falle des Art. 83 GG, nicht aber des Art. 81. Die Einzelweisungen muß man haben, um das Gesetz wirklich durchzuführen.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern unterstützt?

Dr. **SPIEKER** (Nordrhein-Westfalen): Dieser Antrag wurde vom Ausschuß heute morgen angenommen. Er ist also ein Antrag des Flüchtlingsausschusses.

Präsident **KOPF**: Herr Berichterstatter, wie steht es damit? Ich war nicht dabei.

(van Heukelum: Der Antrag ist im Flüchtlingsausschuß mit großer Mehrheit angenommen worden!)

(A) **Dr. OBERLÄNDER** (Bayern): Ja, das stimmt! Der Antrag, den § 41 zu streichen, ist heute morgen im Ausschuß angenommen worden.

Präsident **KOPF**: Dann ist das ein Vorschlag des Flüchtlingsausschusses.

(Widerspruch.)

ASBACH (Schleswig-Holstein): Im Ausschuß ist nach Mitgliedern abgestimmt worden. Dabei kam nicht das Gewicht der Länder zum Ausdruck.

Präsident **KOPF**: Dann bitte ich diejenigen, die den § 41 streichen wollen, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die **Streichung des § 41** ist danach mit 26 gegen 17 Stimmen **beschlossen**.

Ich rufe auf § 42!

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Der **Agrarausschuß**, der sich mit diesem Paragraphen befaßt hat, hat in Abs. 1 die Fassung des Flüchtlingsausschusses übernommen. Außerdem hat der Agrarausschuß noch einen Abs. 2 beschlossen. Das kommt leider in dem Kurzprotokoll nicht zum Ausdruck.

Präsident **KOPF**: Diese Fassung finden Sie auf Seite 30 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51. Sie wünschen also, daß § 42 die Formulierung bekommt, wie sie vom Agrarausschuß vorgeschlagen wird.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Nein! Abs. 1 soll in der Fassung des Flüchtlingsausschusses angenommen werden, Abs. 2 in der neuen Fassung des Agrarausschusses.

Präsident **KOPF**: Werden Bedenken dagegen erhoben?

(Wird verneint.)

Dann erhält § 42 Abs. 1 die Fassung, die der Flüchtlingsausschuß vorschlägt, und Abs. 2 die Fassung, die der Agrarausschuß beantragt.

§ 43! — Angenommen. § 44!

von **KESSEL** (Niedersachsen): Der Antrag des Landes Niedersachsen zu § 44 beruht darauf, daß im Agrarausschuß beschlossen worden war, jährlich 60 Millionen DM im Etat des Bundes vorzusehen. Das ist etatrechtlich nicht möglich. Infolgedessen hat Niedersachsen eine globale Summe von 300 Millionen DM eingesetzt.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag aufrecht erhalten?—

(Wird bejaht.)

§ 44 Abs. 2 Satz 1 soll also die Fassung erhalten, wie sie vom Lande Niedersachsen vorgeschlagen wird. Im übrigen soll es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses verbleiben.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Wir beantragen, in § 44 der Regierungsvorlage das Wort „bäuerlichen“ einzufügen, so daß § 44 lauten würde:

Bei der Vergabe von bäuerlichen Neusiedlerstellen sind Bewerber aus dem in § 42 genannten Personenkreis bevorzugt zu berücksichtigen.

Präsident **KOPF**: Herr Berichterstatter, bestehen seitens des Flüchtlingsausschusses dagegen Bedenken?

(Dr. Oberländer: Nein!)

Es bestehen keine Bedenken. Also wird zunächst **§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 in der durch die Anträge Nordrhein-Westfalens geänderten Fassung des Flüchtlingsausschusses** entsprechend den BR-Drucks. Nrn. 630/10/51 und 630/11/51 **angenommen**.

Zu dieser Fassung beantragt nun **Württemberg-Hohenzollern**, in Abs. 1 noch das Wort „bäuerlichen“ einzufügen.

(Dr. Müller: Im Gegensatz zur Stadtrand-siedlung!)

Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Der **Antrag** ist gegen 9 Stimmen **abgelehnt**.

Sodann liegt in BR-Drucks. Nr. 630/10/51 ein **Antrag des Landes Niedersachsen** vor, § 44 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

Für die ländliche Neusiedlung nach den Vorschriften der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung wird von der Bundesregierung ein Betrag von mindestens 300 Millionen DM als Ankaufs- und Zwischenkredit sowie für Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen zur Verfügung gestellt, der in jährlichen Teilbeträgen bereit-zustellen ist.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Der **Antrag** ist damit **abgelehnt**.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Zu § 44 Abs. 1 hat der Flüchtlingsausschuß die beiden Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen unter a und b **angenommen**.

Präsident **KOPF**: Das ist schon erledigt; darüber haben wir Beschluß gefaßt.

Wir kommen zu § 45. Hier wird **Streichung** beantragt. — Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf § 46!

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Bei § 46 müßte doch eigentlich der Antrag des Landes Niedersachsen wegen der wüsten Höfe behandelt werden.

Präsident **KOPF**: Dazu kommen wir bei § 48. — **§ 46 wird gestrichen**.

Ich rufe auf § 47. — **Angenommen!**

Wir kommen zu § 48. —

(Schellhaus: Der Antrag des Landes Niedersachsen wird aufrecht erhalten!)

Dazu liegt zunächst ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 630/16/51 unter Nr. 3 vor. Wünscht Nordrhein-Westfalen, diesen Antrag zu begründen?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß dieser Antrag Nordrhein-Westfalens als Eventualantrag gedacht ist für den Fall, daß der Antrag des Landes Niedersachsen abgelehnt wird. Wir haben Bedenken, das Institut der **Zwangspacht** in dieses Gesetz aufzunehmen. Wir glauben auch nicht, daß es vertretbar und möglich ist, anderweitig verpachtete oder bewirtschaftete Höfe über die Zwangspacht für Flüchtlinge freizumachen. Daher haben wir uns auf den Antrag beschränkt, daß die Möglichkeit ge-

(A) geben wird, bei der Bildung wüster Höfe die parzellenweise Verpachtung und bei auslaufenden Pachtverträgen die Verlängerung zu verhindern, wenn es möglich ist, dadurch wieder eine Wirtschaftseinheit zu schaffen, die einem Vertriebenen verpachtet werden kann.

Präsident **KOPF**: Herr Kollege Lübke, diese Anträge stellen Sie aber erst, wenn der Antrag des Landes Niedersachsen, einen neuen § 48 a einzufügen, abgelehnt wird.

(Lübke: Jawohl!)

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Niedersachsen steht auf dem Standpunkt, daß es eine so große Zahl heimatvertriebener Bauern gibt, daß wir alle Maßnahmen ergreifen müssen, um sie wieder zu Land zu bringen. Aus diesem Grunde hat Niedersachsen seinen Antrag gestellt.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte, den Antrag des Landes Niedersachsen abzulehnen. Eine derartige Regelung würde auf den heftigsten Widerstand der einheimischen Bauern stoßen und würde z. B. bei unseren agrarischen Verhältnissen die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Lande unmöglich machen, weil ein großer Teil der Bauern Pachtland hat. Außerdem müßten ja dann erst die erforderlichen landwirtschaftlichen Gebäude geschaffen werden. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag tragbar ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Auch Bayern möchte sich gegen den Antrag aussprechen, und zwar in erster Linie aus rein rechtlichen Gründen. Es geht nicht an, daß man ein Institut einführt, das erst durch eine Reihe von Bestimmungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht sowie hinsichtlich der **Schaffung von Garantien** für denjenigen, dem der Hof für zwangsweise Verpachtung weggenommen wird, ergänzt werden müßte. Diese Garantien müßten noch geschaffen werden. Es geht nicht an, ein solches Institut schon jetzt festzulegen. Es bleibt ja der künftigen Bundesgesetzgebung oder auch der Landesgesetzgebung, soweit ihre Zuständigkeit reicht, überlassen, die nötigen Bestimmungen darüber zu treffen, ob und inwieweit im Wege der Zwangspacht Hilfe geschaffen werden kann.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag des Landes Niedersachsen, den Sie auf Seite 37 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 finden, einen § 48 a einzufügen, unterstützt?

(Wird bejaht.)

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen! — Der Antrag ist gegen 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 630/16/51 unter Nr. 3, dem § 48 Ziff. 5 eine andere Fassung zu geben. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben? — Das sind 17 Stimmen. Wer enthält sich? — 6 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt. § 48 bleibt in der Fassung des Flüchtlingsausschusses bestehen.

Ich rufe auf die §§ 49, — 50, — 51. — Angenommen!

Wir kommen zu § 52.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Zu § 52 beantragen wir entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses Aufrechterhaltung in der Fassung der Regierungsvorlage.

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Niedersachsen schlägt vor, in § 52 Abs. 1 den Satz 1 mit einem Semikolon abzuschließen und fortzufahren:

liegt diese Verhältniszahl unter dem Bundesdurchschnitt, so ist der Bundesdurchschnitt maßgebend.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Wirtschaftsausschusses, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, scheint mir der weitestgehende Antrag zu sein. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Regierungsvorlage ist wieder hergestellt.

Es folgt § 53.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, § 53 zu streichen.

Präsident **KOPF**: Das ist der weitestgehende Antrag. Wird dazu das Wort gewünscht?

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich bitte, den Paragraphen bestehen zu lassen. Wir brauchen die Möglichkeit irgendeiner Ermahnung, damit bei öffentlichen Aufträgen die Verhältniszahl gewahrt wird.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich beantrage zu § 53 Abs. 1 nach dem Vorschlag des Finanzausschusses und Abs. 2 nach dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses zu gestalten unter Streichung des Abs. 3 entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

Präsident **KOPF**: Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Wirtschaftsausschusses, den ganzen Paragraphen zu streichen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen, eine Hand zu erheben, die dem eben von Bayern gestellten Antrag zustimmen wollen, Abs. 1 in der Fassung des Finanzausschusses, Abs. 2 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses anzunehmen und den Abs. 3 zu streichen. — Das ist die Mehrheit. § 53 ist damit in dieser Form angenommen.

Ich rufe auf § 54.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zu § 54 Abs. 1 beantragt Bayern, die Fassung des Flüchtlingsausschusses mit der Maßgabe zu übernehmen, daß der letzte Satz wie folgt lautet:

Hierbei sind Vorschriften, die eine Zulassung oder Niederlassung aus überwiegend berufsständischem Interesse von der Prüfung der Bedürfnisfrage oder einer Höchstaltersgrenze abhängig machen, nicht anzuwenden.

Die zu § 54 Abs. 1 vorliegende Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten, nämlich hinter dem Wort „Niederlassung“ einzufügen die Worte „aus überwiegend berufsständischem Interesse“ ist also von uns übernommen worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Streichung des letzten Halbsatzes des Satzes 2 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses.

(A) **SCHELLHAUS** (Niedersachsen): Niedersachsen beantragt auch zu § 54 Abs. 1, den Satz 1 mit einem Semikolon abzuschließen und fortzufahren:

liegt diese Verhältniszahl unter dem Bundesdurchschnitt, so ist der Bundesdurchschnitt maßgebend.

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Der Flüchtlingsausschuß empfiehlt, die von Bayern und von Niedersachsen vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich bitte, getrennt abzustimmen.

Präsident **KOPF**: Dann bitte ich zunächst diejenigen, die den Antrag des Landes Bayern annehmen wollen, eine Hand zu erheben. — Angekommen!

(Widerspruch.)

Wenn das Ergebnis angezweifelt wird, dann müssen wir länderweise abstimmen. Wer dem Antrag des Landes Bayern, den Sie auf Seite 42 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 verzeichnet finden, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(B)

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist danach mit 27 Nein- gegen 16 Jastimmen **abgelehnt**.

Nun haben wir noch über den **Abänderungsantrag des Landes Niedersachsen** abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist **abgelehnt**. Somit bleibt es bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses.

Ich rufe auf § 55.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Die Regierung meines Landes beantragt, § 55 Abs. 4 zu streichen. Diese Bestimmung würde zu außerordentlichen Härten für **einheimische Jungärzte** führen, denen Heimatvertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge vorgezogen werden sollen, obwohl sie ihnen nach

den Richtlinien der Zulassungsordnung nachgehen würden. So müßte beispielsweise ein unverheirateter, 20 Jahre alter Sowjetzonenflüchtling vor einem einheimischen Arzt von 40 Jahren, der Spätheimkehrer und Familienvater ist, zugelassen werden. Durch die Streichung der Bestimmung würde erreicht, daß einheimische Jungärzte Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, die noch nicht zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen sind, gleichgestellt werden. Ich glaube, daß man diesem Antrag zustimmen müßte. Dazu möchte ich ein Zahlenbeispiel geben. In Rheinland-Pfalz entfallen auf einen Arzt durchschnittlich 450 Versicherte, obwohl die Sollzahl nach der RVO etwa 600 beträgt. Nach unseren Feststellungen liegt in den Flüchtlingsabgabeländern die Zahl sogar bis zu 800. Es würden also im Lande Rheinland-Pfalz geradezu unmögliche Verhältnisse eintreten. Ich beantrage deshalb, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich bitte dringend, diesen Antrag abzulehnen. Ist eine Überbelastung da und werden Zulassungen nicht ausgesprochen, dann braucht auch der Flüchtlingsarzt nicht zugelassen zu werden. Sobald aber Zulassungen erfolgen, soll die **Parität** hergestellt sein.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Gegen eine paritätische Behandlung haben wir nichts einzuwenden. Aber nach § 55 Abs. 4 tritt ja eine bevorzugte Behandlung des Flüchtlingsarztes ein.

(Dr. Lukaschek: Bis die Zahl erreicht ist.)

Das würde praktisch in unserem Fall zu einer derartigen Härte führen, daß das eine glatte Unmöglichkeit ist. (D)

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, in § 55 den Abs. 4 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses zu streichen, unterstützt?

(Wird bejaht.)

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen **angenommen**. Somit ist der **Abs. 4 des § 55 gestrichen** und nunmehr auch kein Raum mehr für den Abänderungsantrag des Landes Niedersachsen zu § 55 Abs. 4. **§ 55 ist also unter Streichung des Abs. 4 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses angenommen.**

Dr. REUTER (Berlin): Es liegt noch ein Antrag des Landes Berlin vor.

(A) **Präsident KOPF:** Sie waren am Anfang nicht da, Herr Kollege Reuter. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen und nichts eingewendet wird, sollte die Fassung des Flüchtlingsausschusses gelten. Wollen Sie zu § 55 Abs. 1 noch Ihren Antrag stellen?

(Reuter: Ich bitte nur, abstimmen zu lassen!)

Es handelt sich um den **Antrag des Landes Berlin** auf Seite 45 der BR-Drucks. Nr. 630/10/51 unten, in § 55 Abs. 2 einen zweiten Satz folgenden Wortlauts einzufügen:

Dies gilt nicht, soweit in einem Lande bereits eine Überbelastung in den vorgenannten Berufsgruppen vorliegt.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident KOPF: Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen **abgelehnt**.

Ich rufe auf § 56.

(B) **NEUENKIRCH (Hamburg):** Hamburg hat Streichung des § 56 beantragt.

Präsident KOPF: Wer mit dem Lande Hamburg § 56 streichen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das Letztere war zweifellos die Mehrheit. Der **Antrag ist abgelehnt**.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident: Ich nehme den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 56 Abs. 1 und 2 auf, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident KOPF: Das ist der weitestgehende Antrag. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthält sich Nordrhein-Westfalen?

(Wird bejaht.)

Das Ergebnis ist zweifelhaft. Wir müssen nach Ländern abstimmen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich vor der Abstimmung eine Frage stellen? Soll der ganze § 56 oder sollen nur einzelne Absätze der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden?

Präsident KOPF: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat nur beantragt, Abs. 1 des § 56 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

(Widerspruch.)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, nach Absätzen abzustimmen, damit man die Sache besser überblicken kann.

Präsident KOPF: Bremen nimmt auf alle Fälle den **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** auf, § 56 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Bei 15 Ja-Stimmen und 28 Nein-Stimmen ist der **Antrag abgelehnt**.

Wünscht Bremen, daß wir uns jetzt noch damit beschäftigen, ob in Abs. 2 die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll?

(van Heukelum: Ich möchte das Hohe Haus nicht unnötig aufhalten!)

Bremen hält diesen Antrag nicht aufrecht. Sind sonst noch Anträge zu stellen? — Wenn das nicht der Fall ist, dann gilt die **Fassung**, wie sie vom **Flüchtlingsausschuß** vorgeschlagen wird.

Ich rufe auf §§ 57, — 58. — **Angenommen!**

Wir kommen zu § 59.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere sehr, daß ich Sie kurz aufhalten muß. Aber es ist der Bundesregierung nicht Gelegenheit gegeben worden, zu dem vom Flüchtlingsausschuß eingefügten **Abs. 4 des § 59** Stellung zu nehmen. Ich habe Bedenken gegen diesen Abs. 4 und bitte, ihn aus folgenden Gründen zu streichen. Die gegenwärtige Rechtslage genügt unseres Erachtens zum Schutz der Heimatvertriebenen. Die **Vollstreckung von Räumungsurteilen** richtet sich zur Zeit nach der alten Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943. Im Ergebnis lassen die Gerichte niemals ein Räumungsurteil vollstrecken, wenn nicht für Ersatzraum Sorge getragen ist. Mein zweiter Grund ist im Hinblick auf die schwebende Gesetzgebung beim **Wohnraum-mangelgesetz** geltend zu machen. Der Entwurf des Wohnraum-mangelgesetzes hat bei den Beratungen des Bundesrates in § 28 einen Zusatz erhalten, den die Bundesregierung aufnimmt und in dem allgemein bestimmt wird, daß die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln, die auf Räumung von Wohnraum lauten, einzustellen ist, wenn nicht Ersatzraum vorhanden ist. Dieser Entwurf liegt zur Zeit im Ausschuß des Bundestages und wird demnächst verabschiedet. Wir möchten den Zustand vermeiden, daß dieselben Dinge in zwei Gesetzen gleichzeitig behandelt werden. Ich glaube also, daß Sie auch aus diesem Grunde auf die Einfügung des Abs. 4 verzichten können. Drittens muß ich darauf hinweisen, daß die Vorschrift des Abs. 4 unvollständig ist; denn sie enthält nichts über das **Verfahren**. Sie würden m. E. keineswegs irgendwelche Gefahrenquellen entstehen lassen, wenn Sie auf den Abs. 4 verzichten. Ich bitte deshalb, ihn wegzulassen.

- (A) **Präsident KOPF:** Wird der Antrag von Hamburg aufrechterhalten, § 59 ganz zu streichen? — Nein! Wird der Antrag Nordrhein-Westfalen, Abs. 6 zu streichen, aufrechterhalten?

(Dr. Spiecker: Ja!)

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Württemberg-Hohenzollern beantragt, Abs. 3 zu streichen.

Präsident KOPF: Wird ein Antrag gestellt, Abs. 4 zu streichen? — Das ist nicht der Fall.

(Becher: Doch!)

Wer Abs. 6 streichen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Die **Streichung des Abs. 6 ist abgelehnt.**

Zu Abs. 4 hat eben der Herr Staatssekretär gesprochen. Daraufhin kam der Antrag von Rheinland-Pfalz, Abs. 4 nunmehr zu streichen. Wer Abs. 4 streichen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; **Abs. 4 wird gestrichen.**

Nun war beantragt worden, Abs. 3 zu streichen.

(Dr. Müller: Ja, von Württemberg-Hohenzollern!)

— Wer dem **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern, Abs. 3 zu streichen**, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — **Abgelehnt!**

Es bleibt also unter Streichung des Abs. 4 bei der Fassung des Flüchtlingsausschusses. Abs. 5 der Fassung des Flüchtlingsausschusses wird Abs. 4.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte nur bemerken, daß der Flüchtlingsausschuß heute morgen auch die Streichung des Abs. 3 empfohlen hat.

Präsident KOPF: Es bleiben die Abs. 1, 2, 3, 5 und 6.

(Zustimmung.)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Mit den beiden von Nordrhein-Westfalen beantragten Änderungen, weil diese beiden Fassungen vom Ausschuß übernommen worden sind!

Präsident KOPF: Mit den von Nordrhein-Westfalen beantragten zwei Änderungen!

Ich rufe nunmehr § 60 auf.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt die Streichung dieses Paragraphen. Zur Begründung möchte ich ausführen, daß sich die Auswirkungen dieser Bestimmung gar nicht übersehen lassen. Es heißt in § 60, daß Vorschriften, nach denen die Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde abhängig gemacht ist, auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge keine Anwendung finden, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden. Die Fassung des Flüchtlingsausschusses hat zwar eine kleine Verbesserung gebracht, indem gesagt wird: „Vorschriften, welche die Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes ... abhängig machen“. Aber auch diese Änderung reicht noch nicht aus, um die rechtlichen Zweifel zu beseitigen.

Wenn man berücksichtigt, daß diese Bestimmung in die Frist eingreift, während der jemand beispielsweise einem Land oder einer Gemeinde angehört haben muß, um das aktive oder passive Wahlrecht zu haben, daß sie in die **Fristen** eingreift, die für die Zulassung zur Anwaltschaft insbesondere bei höheren Gerichten, für die Bestellung als Notar usw. gesetzt sind, daß sie in die Voraussetzungen eingreift, die für die Gewährung von Erlaubniserteilungen, Konzessionen usw. gegeben sind, dann ist es außerordentlich bedenklich, hier von Bundeswegen eine allgemeine Bestimmung zu treffen, nach der alle diese Fristen für den Heimatvertriebenen nicht gelten. Die praktische Folge kann sein, daß der Inländer schlechter gestellt wird als der Heimatvertriebene, der hereinkommt. Ich erwähne nur ein ganz praktisches Beispiel. Die Zulassung zur Wahl als Bürgermeister ist von einem einjährigen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Gemeinde abhängig. Für den Heimatvertriebenen gilt dieser Grundsatz nicht. Wenn er beispielsweise nur 10 Tage in der Gemeinde ist, kann er zum Bürgermeister gewählt werden, weil die Bestimmung des § 60 alle diese Fristen beseitigt, während der Einheimische mindestens ein Jahr in der Gemeinde sein muß. Wir ersehen aus dem hessischen Antrag, bei dem es sich zum Beispiel um die Bestellung von Notaren aus Rechtsanwaltskreisen handelt, daß auch Hessen Bedenken hat. Insbesondere kommen — darauf bezieht sich ein hamburgischer Antrag, der allerdings jetzt an eine andere Stelle verpflanzt werden soll — auch Fristen in Frage, die die Entschädigungsgesetze vorschreiben.

Wenn nun in dieser Beziehung zwischen den Heimatvertriebenen und den Inländern unterschieden werden muß, dann ist die Folge, daß die Inländer gegenüber den Heimatvertriebenen benachteiligt werden. Das ist nicht der Zweck des Gesetzes. Der Sinn des § 60 ist die absolute **Gleichstellung der Heimatvertriebenen mit den Inländern.** Dieser Gleichstellungsgedanke, der schon längst in einer Reihe von Gesetzen der einzelnen Länder über die Flüchtlinge — in Bayern durch das Flüchtlingsgesetz — verankert ist, kommt an so vielen Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck, daß es außerordentlich bedenklich wäre, wenn man nun mit der allgemeinen Bestimmung des § 60 Zweifel in die Geltung einzelner Fristen, Zusammenhänge usw. setzen wollte. Es muß der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, die einschlägigen Vorschriften, die allenfalls noch zu einer Benachteiligung von Heimatvertriebenen führen könnten, zu revidieren. Aber eine generelle Bestimmung kann derartige Nachteile, wie ich sie dargelegt habe, haben, und infolgedessen bitte ich, § 60 zu streichen. Auf jeden Fall müßte ich, wenn der Streichungsantrag nicht durchgeht, den Antrag stellen, daß beigefügt wird: „Landesrechtliche Vorschriften über die Wahlberechtigung bleiben unberührt“.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich bitte, diesen Paragraphen bestehen zu lassen. Bedenken Sie doch, meine Herren: das tritt nur einmal ein, nämlich in dem Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes. Es ist ja keine Ewigkeitsbestimmung. Wir wollen gerade die **Wartezeit für die armen Rechtsanwälte**, die in Schlesien ihre Wartezeit längst verbracht haben, nicht in dem neuen Land noch einmal lau-

fen lassen. Das Beispiel vom Bürgermeister paßt überhaupt nicht. Die Wahl des Bürgermeisters liegt doch absolut in der Hand der Einheimischen, es sei denn, daß es sich ausgerechnet um eine schleswig-holsteinische Gemeinde mit drei Vierteln Heimatvertriebenen handelt. Gerade die Wartezeitvorschriften sollen geändert werden.

(Dr. Müller: Da sind die Heimatvertriebenen besser gestellt als die Einheimischen!)

— Nein, sie sind nicht besser, sondern sie sind paritätisch gestellt. Was kann denn solch ein armer Mensch dafür, daß er nun plötzlich in die Fremde kommt?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, der Herr Bundesflüchtlingsminister täuscht sich. Ich darf ein praktisches Beispiel anführen. Im südwestdeutschen Raum findet voraussichtlich eine Abstimmung über die Frage des Zusammenschlusses von Württemberg und Baden statt. Nach dem Bundestagsgesetz sind stimmberechtigt alle diejenigen, die drei Monate in einem der vier Abstimmungsbezirke wohnen. Wenn also einer, der seit Jahrzehnten etwa in Südbaden wohnt, zwei Monate vor der Abstimmung nach Nordbaden umzieht, ist er nicht stimmberechtigt. Wenn dagegen ein Flüchtling eine Woche vor der Abstimmung in Nordbaden zuzieht, darf er abstimmen.

Präsident KOPF: Das Land Bayern hat den Antrag gestellt, § 60 zu streichen. Wer dem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Der Antrag auf Streichung des Paragraphen ist mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen.

Ich rufe auf die §§ 61, — 62. — Angenommen!
Wir kommen zu § 63.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich nehme den Antrag des Wirtschaftsausschusses auf, § 63 zu streichen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Wenn es auch im Augenblick keine Kontingente gibt, so könnten sie doch schnell wiederkommen. Deshalb bitte ich, den Paragraphen bestehen zu lassen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Eine kurze Begründung! Meine Herren! Wenn in Zukunft wieder Kontingente eingeführt werden, ist es m. E. völlig sinnlos und praktisch auch undurchführbar, bei einheimischen Flüchtlingsbetrieben irgendwelche Unterschiede zu machen.

Präsident KOPF: Württemberg-Hohenzollern beantragt, § 63 zu streichen. Wer für diesen Antrag

ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir zählen 21 Stimmen. Da das eine kitzlige Zahl ist, werde ich wohl zweckmäßigerweise nach Ländern abstimmen lassen. Wer also für den Antrag ist, daß § 63 gestrichen wird, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Die Streichung ist mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt. § 63 bleibt.

Wir kommen zu § 64. Wird auch hier ein Antrag gestellt, Herr Staatspräsident?

(Dr. Müller: Nein!)

§ 64 ist also angenommen.

Ich rufe auf die §§ 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — 72, — 73 — und erkläre sie für angenommen.

Es folgt § 74.

Dr. HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, den, wenn ich so sagen darf, idyllischen Ablauf der Beratungen durch einige prinzipielle Worte unterbrechen zu müssen. Die Ausschüsse haben beschlossen, als § 74 b folgende Vorschrift aufzunehmen:

Der Bund erstattet den Ländern die Kosten, die durch die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung des Ausweises nach § 16 entstehen, mit einem Pauschbetrag von 2.— DM je Antrag.

Im allgemeinen würden ja wohl für derartige Ausweise 50 Dpf. genügen. Ich glaube, die Selbstkosten sind noch etwas geringer. Wenn Sie aber die Zahlen einmal einander gegenüberstellen, sehen Sie, daß bei etwa 5 Millionen Anträgen, mit denen zu rechnen ist, praktisch ein Zuschuß des Bundes von 10 Millionen DM an die Länder zu leisten wäre. Es kann natürlich gar keine Rede davon sein, daß die reine Ausweiserteilung 10 Millionen DM kostet.

Ich muß hier ein prinzipielles Bedenken anmelden. Nach Art. 83 des Grundgesetzes haben die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchzuführen. Daraus ergibt sich auch die grundsätzliche Verpflichtung der Länder, die entstehenden Verwaltungskosten zu tragen.

Ich glaube, weiter sagen zu dürfen, daß dieser Beschluß der Ausschüsse unvereinbar ist mit der anläßlich der Haushaltsberatung gerade vom Bundesrat erneut erhobenen Forderung nach klarer Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich darf bemerken, daß § 74 b in erster Linie auf Betreiben Bayerns eingefügt worden ist. Ich stehe aber nicht an, zu erklären, daß ich jederzeit belehrbar bin und daß

(A) Ich mich durch die Ausführungen des Herrn Staatssekretär Hartmann habe überzeugen lassen. Föderalismus kann manchmal eine etwas teure Sache sein; aber wir wollen konsequent sein, wollen auch diese Sache auf unsere Kosten machen und vom Bund keinen Ersatz verlangen.

Präsident **KOPF**: Demnach soll § 74 b gestrichen werden? Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist der Fall. Dann muß ich abstimmen lassen. Wer für die Streichung des § 74 b ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
	(Heiterkeit)
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: Die Streichung des § 74 b ist abgelehnt.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Ich glaube, daß diese Entscheidung nicht richtig ist. § 74 b bedeutet eine Einfügung, also eine Veränderung der Regierungsvorlage. Deswegen muß der Antrag auf Aufnahme des § 74 b die absolute Mehrheit bekommen und nicht der Antrag auf Streichung.

Präsident **KOPF**: Ich glaube, daß Herr Neuenkirch geschäftsordnungsmäßig recht hat. Aber ich hatte ja die Frage gestellt: Wer will für die Streichung stimmen?

(Zuruf: Die Frage war ganz klar, ob § 74 b zu streichen ist!)

Wir stimmen hier über die Vorlage des Flüchtlingsausschusses und nicht über die Regierungsvorlage ab. Ich glaube deshalb, daß die Abstimmung doch in der richtigen Form erfolgt ist.

Ich rufe weiter auf die §§ 75, — 76, — 77, — und stelle die Zustimmung fest.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Präambel. Wird dazu noch das Wort gewünscht?

NEUENKIRCH (Hamburg): Es liegt hierzu ein Antrag des Rechtsausschusses vor.

Präsident **KOPF**: Wird zur Präambel das Wort gewünscht? — Ich darf daran erinnern, daß wir uns zu Beginn der Abstimmung darüber einig waren: wenn keine Wortmeldungen erfolgen, gilt die Fassung, die der Flüchtlingsausschuß vorschlägt, als angenommen. Zur Präambel liegt nun eine gemeinsame Fassung des Flüchtlingsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten vor. Allerdings ist uns auch eine Stellungnahme des Rechtsausschusses unterbreitet worden. Wird dazu das Wort gewünscht?

van HEUKELUM (Bremen): Ich nehme den Antrag des Rechtsausschusses auf.

Präsident **KOPF**: Die Empfehlung des Rechtsausschusses geht dahin, die Präambel wegzulassen.

van HEUKELUM (Bremen): In dem Antrage des Rechtsausschusses wird die Anregung gegeben, die Präambel durch eine gemeinsame Entschließung des Bundestages und des Bundesrates zu ersetzen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Ich bin für die Präambel wegen der besonderen Feierlichkeit.

Präsident **KOPF**: Wer dem Antrage Bremens, die Präambel durch eine gemeinsame Entschließung des Bundestages und des Bundesrates zu ersetzen, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: Der Antrag Bremens ist mit 27 gegen 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Danach bleibt es bei der Präambel, wie sie vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagen worden ist.

Damit sind wir am Ende der Beratung dieses Gesetzentwurfes. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) die soeben festgelegten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Meine Herren! Ich darf Ihnen für diese mühsame Arbeit herzlich danken. Besonders danken möchte ich auch dem Sekretär des Ausschusses, Herrn Dr. Katzenberger, der in mühevoller Arbeit die Zusammenstellung vorgenommen hat.

(Bravo.)

Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlezeugnissen (Verordnung Eisen II/51) (BR-Drucks. Nr. 665/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hinsichtlich des Ihnen vorliegenden Entwurfs zu einer Verordnung Eisen II/51 darf ich mich beziehen auf den vom Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause gefaßten Beschluß, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, eine Verordnung über Lenkungsmaßnahmen auf dem Eisengebiet zu erlassen. Der nunmehr vorgelegte Entwurf gibt dem Bundeswirtschaftsministerium die Handhabe, für gewisse Materialsorten, an denen es besonders mangelt, ein Erzeugungsprogramm aufzustellen und im Rahmen dieses Programms Verfügungen an die Hersteller zu erlassen. Diese Verfügungen

(A) sollen in einem bestimmten Verfahren, in das auch die Landwirtschaftsverwaltungen eingeschaltet sind, von der Bundesstelle für den Warenverkehr erlassen werden. Die Einzelheiten sind Ihnen aus der Vorlage bekannt.

Nur zu einem Punkt muß ich mich ausführlich äußern. Die Verordnung soll die Handhabe für eine im einzelnen noch zu bestimmende **Quotierung der Lieferverpflichtungen** bieten. Dazu sollen vom Bundeswirtschaftsminister ein Vergleichszeitraum und bestimmte Hundertsätze festgelegt werden, auf die die Lieferverpflichtungen abzustellen sind. Wie Ihnen aus der letzten Sitzung des Bundesrats erinnerlich sein wird, haben die Länder der französischen Zone den Antrag gestellt, im Rahmen dieser Bestimmungen einen **Härteausgleich für die französische Zone** vorzusehen. Das Bundeswirtschaftsministerium hält eine solche Bestimmung mit dem Ziel der Verordnung, volkswirtschaftliche Hemmnisse unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beseitigen, für nicht vereinbar. Nach seiner Auffassung kann es sich im vorliegenden Fall nicht um die Berücksichtigung von Länder- oder Zoneninteressen, sondern darf es sich ausschließlich nur um die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen oder Unternehmerzweige handeln. Diesen Interessen soll aber im Wege der Einzelregelung entsprochen werden. Der Wirtschaftsausschuß hat daher in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, einen Antrag des Landes Baden auf Aufnahme einer Härteausgleichsbestimmung abzulehnen, und zwar mit allen Stimmen gegen die der Länder der französischen Zone. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich Sie, der Verordnung nach Maßgabe der vom Wirtschaftsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 665/1/51 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen. Nach dem Ergebnis der Beratungen des Wirtschaftsausschusses zu der später noch zu behandelnden Ausführungsverordnung bitte ich, den **Antrag des Landes Hessen** in BR-Drucks. Nr. 665/2/neu/51 abzulehnen. Er zielt darauf ab, der Bestimmung über die Ermächtigung zum Erlaß von Verfügungen hinzuzufügen, daß auf die **Bedürfnisse des sozialen Wohnungsbaues** Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Zusatz ist gegenüber der Verfügungsvoraussetzung — einer auf andere Weise nicht zu behebbenden Notlage im Bundesgebiet oder im Lande Berlin — nicht in jedem Fall durchschlagend; denn es kann Notlagen geben, hinter denen ausnahmsweise auch der soziale Wohnungsbau vorübergehend zurückstehen muß. Außerdem läßt der Zusatz nicht klar erkennen, ob er, wie beabsichtigt, den Verfügungsumfang einschränken will oder ob er vor allem Verfügungen zu Gunsten des sozialen Wohnungsbaues ermöglichen soll. Zusammenfassend darf ich feststellen, daß nach meiner Auffassung der Zusatz weder erforderlich noch zweckmäßig ist.

Dr. SCHÜHLY (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Der gemeinsame Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden wird wie folgt begründet. Die Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen sieht in § 2 vor, daß der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt wird, durch Durchführungsverordnung die Erzeugnisse, den Vomhundertsatz und den Vergleichszeitraum für die Belieferung der Abnehmer festzusetzen. Nach der Auffassung der antragstellenden Länder, welche die französische Besatzungszone bilden,

würde dann, wenn für die Bezieher ihrer Länder kein besonderer **Härteausgleich** vorgesehen wird, eine einschneidende Benachteiligung dieser Länder entstehen, da der industrielle Eisenverbrauch der einschlägigen Industrie und des Handels in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern im Jahre 1950 wesentlich geringer war als in den Ländern der amerikanischen und britischen Besatzungszone. Die Gründe dafür hängen unmittelbar und ausschließlich mit Maßnahmen der Besatzungsmacht zusammen. Diese Gründe sind folgende.

1. Ein sehr hoher **Verlust der Fabrikationskapazitäten** ist durch hohe Einzelreparationsentnahmen von Werkzeugmaschinen und technischen Betriebseinrichtungen, insbesondere durch den Verlust fast aller modernen Werkzeugmaschinen neben den zahlreichen Total- und Teildemonstagen eingetreten. Außerdem sind zahlreiche große Fabrikationsräume durch die Besatzungsmacht — zum Teil noch bis zum Jahre 1951 — beschlagnahmt gewesen.

2. Der **Beginn des Wiederaufbaues** ist gegenüber der Bizone stark verspätet. Als Gründe dafür sind zu nennen: die inhibitive Gesetzgebung der Besatzungsmacht gegenüber Beschaffung oder Aufstellung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen — z. B. wurden Transportgenehmigungen noch bis zum Jahre 1949 für notwendig erachtet —, Maßnahmen der Besatzungsmacht gegen staatliche Kredithilfe an die geschädigten Betriebe und die erschwerte Eigenfinanzierung, die in der französischen Zone durch die viel länger andauernde Bindung der Preise behindert war.

3. Die **Entwicklung der Betriebe** in der französischen Zone war bis zum Jahre 1950 weiter in hohem Maße **gehemmt**, und zwar durch die völlige Abschneidung der französischen Zone von dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet bis Mitte 1949, durch die zeitlich um ein halbes Jahr später als in der Bizone erfolgte Aufhebung der Eisenbewirtschaftung und durch direkte Materialentnahmen an Eisen durch die Besatzungsmacht selbst.

4. Die südwestdeutschen Eisenverarbeiter haben vor und während des Krieges ihren **Bedarf an Eisen und Stahl** zum großen Teil bei den Hüttenwerken an der Saar gedeckt. Als die Saarwerke als traditionelle Lieferanten ausfielen, mußten Verarbeiter und Händler sich neue Lieferanten in Westdeutschland suchen, was jedoch nur in unzureichendem Maße möglich war.

Alle diese Maßnahmen haben die eisenverarbeitende Industrie und den einschlägigen Handel in den Ländern der französisch besetzten Zone gegenüber der Industrie in den Ländern der amerikanischen und britischen Zone stark benachteiligt, eine Tatsache, die nunmehr durch die Verordnung aufrechterhalten würde, wenn nicht aus wirtschaftlichen und ebenso sehr aus politischen Gründen ein **Ausgleich** vorgesehen würde. Dieser **Härteausgleich** sollte deshalb auch aus politischen Gründen in der Verordnung selbst und nicht in der Durchführungsverordnung vorgesehen werden. Eine Regelung im Einzelfall erscheint nicht ausreichend.

Die Länder der französisch besetzten Zone stellen demzufolge den Antrag, in § 2 Abs. 2 der Verordnung Eisen II/51 hinter den Worten: „Bundesminister für Wirtschaft durch Durchführungsverordnung fest“ anzufügen:

- (A) Er hat hierbei für die Bezieher in den Ländern der französischen Besatzungszone einen angemessenen Härteausgleich vorzunehmen. Wir bitten, diesem Antrag stattzugeben.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, Sie haben die Begründung des Antrags der Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern auf BR-Drucks. Nr. 665/3/51 gehört. Wünscht jemand dazu das Wort? — Dann kann ich abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, eine Hand zu erheben. — Darf ich um die Gegenprobe bitten! — Das letztere war offensichtlich die Majorität. Dann ist der **Antrag abgelehnt**.

ZINNKANN (Hessen): Der hessische Antrag auf BR-Drucks. Nr. 665/2neu/51 wird aufrechterhalten!

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Dann darf ich die Vertreter derjenigen Länder, die für diesen Antrag sind, bitten, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Letzteres ist unzweifelhaft die Majorität. Der **Antrag Hessens** auf BR-Drucks. Nr. 665/2/neu/51 ist damit **abgelehnt**.

- Ich lasse jetzt über die **Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 665/1/51 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Die vom **Wirtschaftsausschuß** auf BR-Drucks. Nr. 665/1/51 empfohlenen **Änderungen** sind mit Mehrheit angenommen. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Entwurf der **Verordnung Eisen II/51 nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes **zuzustimmen**. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhr-geschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51) (BR-Drucks. Nr. 673/51).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 673/51 vorliegende Entwurf soll gewisse **Lenkungsmaßnahmen** ermöglichen, um die Ausführung von Ausfuhraufträgen von überregionaler Bedeutung sicherzustellen, und zwar durch Verfügungen gegenüber Herstellern und Händlern. Die Länder sind in dieses Verfahren unmittelbar nicht eingeschaltet, da nach den eindeutigen Erklärungen des Bundeswirtschaftsministeriums eine Bearbeitung auf Landesebene im Hinblick auf Art und Umfang der Aufträge nicht in Betracht kommt. Der Wirtschaftsausschuß hat unter Berücksichtigung dieser Erklärung davon abgesehen, Ihnen eine **Einschaltung der Länder** vorzuschlagen. Die Länder sollen lediglich über den Erlaß von Verfügungen unterrichtet werden, um gegebenenfalls helfend einzugreifen. Diesem Wunsch dient der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 673/1/51 unter Nr. 2.

Der Ihnen weiter vorliegende **Antrag des Landes Bremen** auf BR-Drucks. Nr. 673/4/51 ist vom Wirtschaftsausschuß gutgeheißen worden, da er den Umfang der möglichen Verfügungen zweckentsprechend klarstellt.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich ferner mit einem **Antrag des Landes Hessen** befaßt (BR-

Drucks. Nr. 673/2/51), der auf eine beispielhafte **Ergänzung des Begriffs des lebensnotwendigen Inlandsbedarfs** abzielt. Der Wirtschaftsausschuß hält diese Ergänzung nicht für notwendig, da es sich von selbst versteht, die Bedürfnisse des sozialen Wohnungsbaues zum lebensnotwendigen Inlandsbedarf zu rechnen.

Zusammenfassend darf ich namens des Wirtschaftsausschusses bitten, der Verordnung zuzustimmen unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 673/1/51 und 673/4/51. In der erstgenannten Drucksache bitte ich unter Nr. 1 einen Druckfehler zu berichtigen. Die Worte „gesamte Wirtschaft“ sind zu ersetzen durch das Wort „Gesamtwirtschaft“.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Es liegt zunächst vor der **Antrag des Landes Bremen** auf BR-Drucks. Nr. 673/4/51, in § 1 Abs. 1 vor Nr. 1 hinter den Worten „gewerbliche Unternehmen“ die Worte „im Rahmen ihres Herstellungsprogramms“ einzufügen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ich darf um die Gegenprobe bitten. — Das erste war offenbar die Mehrheit. Der **Antrag Bremens** auf BR-Drucks. Nr. 673/4/51 ist **angenommen**.

Zu § 1 Abs. 2 liegt eine **EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 673/1/51 vor. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf nach Maßgabe folgender **Änderung** zuzustimmen:

In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Inlandsbedarfs“ eingefügt die Worte „und die Durchführung anderer für die Gesamtwirtschaft wichtiger Ausfuhr“.

Ich darf diejenigen, die diesem Antrag des Wirtschaftsausschusses zustimmen wollen, bitten, das Handzeichen zu geben. — Das ist offenbar die Mehrheit. Die **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 673/1/51 zu § 1 Abs. 2 ist damit **angenommen**.

Ferner liegt ein **Antrag des Landes Hessen** zu § 1 Abs. 2 auf BR-Drucks. Nr. 673/2/51 vor.

ZINNKANN (Hessen): Dieser Antrag wird nicht aufrechterhalten!

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Der Antrag Hessens ist damit erledigt.

Zu § 1 liegt noch eine **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** auf Ergänzung dieses Paragraphen durch folgenden neuen **Abs. 3** vor:

Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft unterrichtet durch Übersendung einer Durchschrift ihrer Verfügung nach Absatz 1 die für den Auftragnehmer zuständige oberste Landesbehörde.

Wer dieser Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. Das ist die Majorität; die **Empfehlung** ist **angenommen**.

Damit wäre Punkt 3 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein betreffend Beihilfen für Winterbevorratung für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und für Notstandsarbeiter (BR-Drucks. Nr. 677/51).

(A) **ASBACH** (Schleswig-Holstein), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat dem Bundesrat am 25. September 1951 einen Dringlichkeitsantrag unterbreitet, dessen Inhalt ich aus der BR-Drucks. Nr. 677/51 zu entnehmen bitte. In diesem Antrag bittet Schleswig-Holstein darum, den Empfängern von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sowie den Notstandsarbeitern in diesem Jahr eine **Unterstützung von 30 DM je Hauptunterstützungsempfänger bzw. 12 DM je Zuschlagempfänger** zur Verfügung zu stellen. Wenn die Arbeitslosigkeit länger als 52 Wochen andauert, soll die Erhöhung dieser Sätze auf 35 DM für den Hauptunterstützungsempfänger und auf 15 DM für den Zuschlagsberechtigten vorgesehen werden. Die Sozialpolitische Ausschuss des Bundesrates hat einen **Entschließungsentwurf** dem Bundesratsplenum unterbreitet und es meinem Lande überlassen, seinen Dringlichkeitsantrag selbst neben der Entschließung einzubringen.

In der Bundesratssitzung der vergangenen Woche hat der Herr Staatssekretär des Bundesinnenministeriums erklärt, daß die beteiligten Bundesminister am Montag zu einer Chefbesprechung über diese Frage zusammentreffen würden. Daraufhin ist die Abstimmung im Bundesratsplenum über den Entschließungsentwurf des Ausschusses für Sozialpolitik und den von mir begründeten Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein bis zur heutigen Sitzung zurückgestellt worden. Die drei beteiligten Herren Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit haben nun unter dem 9. Oktober 1951 an die Ministerpräsidenten der Länder ein **Schreiben** gerichtet, das als BR-Drucks. Nr. 692/51 vom heutigen Tage verteilt worden ist und ihnen vorliegt. Ich nehme auf dieses Schreiben Bezug und muß dazu folgendes feststellen:

1. Die in diesem Schreiben behandelte Frage der **Verrechnungsfähigkeit** von Winter- und Weihnachtsbeihilfen an die in der laufenden Fürsorge Unterstützten war nicht Gegenstand unserer Anträge und Anfragen an die Bundesregierung.

2. Die Herren Bundesminister erklären sachlich in dem vorliegenden Schreiben, daß eine **Weihnachtsbeihilfe** — von der beantragten Beihilfe zum Zwecke der Winterbevorratung mit Kohle und Kartoffeln ist überhaupt nicht mehr die Rede — in Höhe von 20 DM für den Alleinstehenden und den Haushaltungsvorstand und von 5 DM für jeden hilfsbedürftigen Angehörigen auch jetzt gezahlt werden soll, aber unter zwei einschneidenden Voraussetzungen: erstens daß es sich um Kriegsfolgehilfsempfänger handelt und zweitens daß sie bereits von der Fürsorge betreut werden. Damit ist seitens der maßgeblichen Bundesminister erklärt worden, daß in diesem Herbst für die übergroße Mehrzahl der Alu- und Alfu-Empfänger und ebenso für die große Zahl der hilfsbedürftigen Unterhaltshilfsempfänger keine Unterstützungsaktion vorgesehen ist.

Diese Tatsache schafft für mein Land und wohl auch für viele andere Länder eine völlig neue politische Situation mit noch unabsehbaren Folgerungen in politischer und sozialer Hinsicht. Ich muß daher den Deutschen Bundesrat nunmehr um ein **klares Votum zur Frage der Winterbevorratung 1951** bitten und darf um Abstimmung über unseren Dringlichkeitsantrag ersuchen. Über die soziale Dringlichkeit unserer Vorlage brauche ich wohl in

diesem Hause kein weiteres Wort zu sagen. Jedenfalls warten Hunderttausende der Ärmsten im Lande auf eine schnelle Regelung der Frage der Winterbevorratung durch Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf an die Erklärung anknüpfen, die Herr Kollege Hartmann vorhin bei der Beratung des Vertriebenengesetzes abgegeben hat, und darf meinerseits betonen, daß dies auch für den vorliegenden Fall gilt. Es ist der ausdrückliche Wunsch und die Forderung des Bundesrates bei den verschiedensten Gelegenheiten gewesen, der Bund möge sich auf die ihm durch das Grundgesetz und das Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben beschränken. Die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der **Fürsorgepflichtverordnung** ergeben, ist **Angelegenheit der Länder**. Es handelt sich auch bei den Winterbeihilfen nicht um eigene Fürsorgeleistungen des Bundes. Es ist lediglich die Tatsache festzustellen, daß diese Beihilfen, soweit sie für **Kriegsfolgehilfsempfänger** gewährt werden, im Rahmen des Ersten Überleitungsgesetz **erstattungspflichtig** sind. Wir sind in Übereinstimmung mit dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Bundesrates nicht in der Lage, in diesem Jahre über die Grundsätze des Überleitungsgesetzes hinauszugehen.

Wir haben uns im Hinblick auf die Verteuerung gewisser Lebensmittel und der Kohle damit einverstanden erklärt, daß **im Rahmen der Fürsorge** die notwendigen Mittel gewährt werden. Wir sind — und insofern möchte ich den Herrn Antragsteller berichten — nicht nur erstattungs- bzw. verrechnungspflichtig für solche Empfänger, die bereits heute Fürsorge beziehen, sondern auch für solche, die im Rahmen dieser Bestimmungen hilfsbedürftig sind. Darüber hinaus sind wir leider nicht in der Lage, Mittel zur Verfügung zu stellen. Das gilt namentlich für solche Alu- und Alfu-Empfänger, die nicht Kriegsfolgehilfsempfänger sind und die, falls sie an sich hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung sind, der allgemeinen Fürsorgepflicht und damit den Ländern bzw. den Gemeinden — allerdings unter Umständen mit einem Anspruch auf Gewährung derartiger Beihilfen — überlassen bleiben müssen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte etwas zur Geschäftsordnung sagen. Die Drucksache ist uns heute während der Sitzung zugegangen. Niemand hat die Zeit gehabt, sie sich gut durchzulesen. Sie impliziert gerade nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs weitreichende Probleme über Hilfsbedürftigkeit usw. Ich glaube, daß wir diese Drucksache zunächst noch einmal an den Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik verweisen sollten und daß vor allem unseren Kabinetten die Möglichkeit gegeben werden muß, sich mit diesem Problem noch einmal an Hand des Schreibens, das wir jetzt endlich von der Bundesregierung erhalten haben, zu befassen. Ich beantrage darum Überweisung an den Arbeits- und Sozialausschuss. Vielleicht ist auch eine Überweisung an den Finanzausschuss zweckmäßig.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Minister Spiecker nimmt Bezug auf das Antwortschreiben der drei Ministerien, die mit dürren Worten auf drei Seiten sagen: wir sind bereit, 20 DM für den Haushaltungsvorstand

(A) und 5 DM für das mitunterstützte Familienmitglied zu geben, und zwar für die Kriegsfolgehilfempfangler. Das heißt also: für einen begrenzten Personenkreis und vor allen Dingen nur für solche, die schon durch die Fürsorge erfaßt sind. Im Unterschied zum vorigen Jahr werden die **Alu- und Alfu-Empfänger und die Rentner**, deren Einkommen nur unwesentlich über dem Richtsatz liegt, nicht berücksichtigt. Der Bremer Antrag vom 27. Juli dieses Jahres bat die Bundesregierung, an denselben Personenkreis wie im vorigen Jahr unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Teuerung eine Unterstützung auszuzahlen. Allerdings geht der Antrag Schleswig-Holsteins weit über das hinaus, was im vorigen Jahr gewährt wurde. Ich habe von Herrn Minister Weitz gehört, daß er den Wunsch hatte, dieser Antrag Schleswig-Holsteins möge auch dem Finanzausschuß des Bundesrates zugewiesen werden. Ich weiß nicht, Herr Kollege Asbach, ob Sie damit einverstanden sein würden, daß beide Ausschüsse sich noch einmal mit Ihrer Vorlage beschäftigen.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Ich wäre einverstanden, wenn die Verhandlungen noch im Laufe der kommenden Woche erfolgten. Sonst kommen die Weihnachtsunterstützungen erst zu Ostern, oder es besteht mindestens die Gefahr, daß es Ostern wird. Ich stimme also dem Antrage zu, wenn der Finanzausschuß und der Sozialpolitische Ausschuß binnen 8 Tagen einberufen werden.

Präsident **KOPF**: Die nächste Sitzung des Bundesrates findet in vierzehn Tagen statt. Innerhalb dieser Zeit müßte es meiner Ansicht nach möglich sein, daß sich beide Ausschüsse mit der Frage beschäftigen. Sind sie damit einverstanden, Herr Kollege Asbach, daß wir die **Vorlage** gemäß dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem **Schreiben der Bundesregierung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß** in der Erwartung zuleiten, daß diese beiden Ausschüsse in der nächsten Bundesratssitzung Bericht erstatten? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Meine Herren, die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung sind abgesetzt. Wir kommen jetzt noch zu dem nachgetragenen Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 30. Januar 1929 (BR-Drucks. Nr. 691/51).

Dr. SCHÜLY (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vorsitzende des Postausschusses, Herr Finanzminister Dr. Eckert,

hat mich gebeten, in seiner Vertretung den Bericht des Ausschusses zu dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Postordnung vorzutragen. Er lautet:

Der in BR-Drucks. Nr. 691/51 vorliegende Entwurf soll die **Wettbewerbsverhältnisse zwischen Bahn und Post**, die sich nach der beschlossenen Erhöhung der Expreßguttarife verschoben haben, wieder herstellen. Die Vorlage enthält eine **Erhöhung der Paketgebühren**, die in etwa der Erhöhung der Expreßguttarife entspricht. Nachdem der Bundesrat der Erhöhung der Bahntarife zustimmen beschlossen hat, wird er der Erhöhung der Paketgebühren wohl oder übel ebenfalls zustimmen müssen. Er könnte dies nicht ohne weiteres, wenn der Post damit ein volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigtes Geschenk gemacht würde. Dies ist jedoch nach Ansicht des Postausschusses nicht der Fall, da die Mehreinnahmen von der Bundespost benötigt werden, um das in diesem Jahr mit Sicherheit zu erwartende Defizit auszugleichen. Der Post- und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen daher, der Paketgebührenerhöhung zuzustimmen.

Anders liegen die Dinge bei der ebenfalls beantragten **Gebührenerhöhung für Päckchen**. Hier besteht kein Wettbewerb zwischen Post und Bahn. Außerdem übersteigen die hier erwarteten Mehreinnahmen von 8 Millionen DM das erwartete allgemeine Defizit der Post. Das Bundespostministerium hat zwar darauf hingewiesen, daß in der zugrunde gelegten Berechnung die jüngsten Gehalts- und Pensionserhöhungen nicht enthalten seien, die voraussichtlich das Defizit wesentlich erhöhen würden. Der Postausschuß ist jedoch der Auffassung, daß man diese Entwicklung abwarten solle und für den Fall eines endgültigen Defizits erneut verhandeln müsse. Post- und Wirtschaftsausschuß schlagen Ihnen daher vor, der Gebührenerhöhung für Päckchen nicht zuzustimmen. (D)

Die Einzelheiten, die sich aus diesen Vorschlägen ergeben, bitte ich, der BR-Drucks. Nr. 691/51 zu entnehmen. Ich ersuche Sie, der Vorlage unter Berücksichtigung dieser Vorschläge zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir der **Verordnung mit den vom Wirtschaftsausschuß und vom Postausschuß empfohlenen Änderungen zustimmen**.

Die nächste Plenarsitzung des Bundesrates findet am 26. Oktober 1951 um 11 Uhr statt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 19.03 Uhr.)